

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Band: 27 (1918)
Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER HOTEL-REVUE

REVUE SUISSE DES HOTELS

INSERATE: Die einseitige Pettizelle oder deren Raum 30 Cts., für die Anzeigen ausländischen Ursprungs 40 Cts., Reklamen fr. 1.25 per Pettizelle, für Reklamen ausländischen Ursprungs fr. 1.50. — Bei Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt.
ABONNEMENT: SCHWEIZ: Jahrl. Fr. 10.—, halbjährl. Fr. 6.—, vierteljährlich Fr. 3.50, 3 Monate Fr. 2.50, 1 Monat Fr. 1.25. — AUSLAND (inkl. Portoschlag): Jahrl. Fr. 15.—, halbjährl. Fr. 8.50, vierteljährl. Fr. 4.50, 3 Monate Fr. 3.20, 1 Monat Fr. 1.60.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins
Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôtelières
Erscheint jeden Samstag | Siebenundzwanzigster Jahrgang | Parait tous les Samedis
Vingt-septième Année

ANNONCES: La petite ligne ou son espace 30 cts., pour les annonces provenant de l'étranger 40 cts.; réclames fr. 1.25 par petite ligne, réclames provenant de l'étranger fr. 1.50. Rabais proportionnel dans les cas de répétition de la même annonce.
ABONNEMENTS: SUISSE: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 6.—, 3 mois fr. 3.50, 2 mois fr. 2.50, 1 mois fr. 1.25. — ÉTRANGER (fruits de port compris): 12 mois fr. 15.—, 6 mois fr. 8.50, 3 mois fr. 4.50, 2 mois fr. 3.20, 1 mois fr. 1.60.

Postcheck- & Giro-Konto No. V, 85.

Redaktion und Expedition: Leonhardstrasse No. 10, Basel. Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: E. Stigeler, Basel.

TÉLÉPHONE No. 2406.

Rédaction et Administration: Leonhardstrasse No. 10, Bâle. Druck: Schweizerische Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Compte de chèques postaux No. V, 85.



Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiemit die schmerzliche Mitteilung, dass unser Mitglied

Herr Georges Morand

Besitzer des Hotel Mont-Blanc in Martigny am 17. Juli, im Alter von 48 Jahren unerwartet rasch gestorben ist.

Herr Morand gehörte seit dem Jahre 1908 dem Aufsichtsrat als Mitglied an und hat sich in dieser Eigenschaft je und je als wertigster Mitarbeiter am Wohle unseres Vereins wie des gesamten Berufsstandes erwiesen. In seinem engeren Wirkungskreis, dem Unterwallis, spielte der Verstorbene während langer Jahre eine massgebende politische Rolle; das Vertrauen seiner Mitbürger berief ihn in den Grossen Rat des Kantons Wallis, den er seit dem Monat Mai dieses Jahres präsidierte, wie auf den Sitz des Stadtpräsidenten von Martigny, in welchen Ehrenämtern er seiner Heimat, namentlich der Entwicklung Martignys' grosse Dienste geleistet. Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, dem Heimgegangenen ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:
Der Präsident:
Dr. O. Töndury.

Fachschule

des
Schweizer Hotelier-Vereins in Cour-Lausanne.
Gegründet 1892.

Eröffnung der Kurse.

- Allgemeiner Hotelfachkurs mit 8 monatiger Dauer, für interne Zöglinge, Eröffnung am 15. September.
- Kochschulkurs mit 4 monatiger Dauer, für männliche und weibliche Teilnehmer, Eröffnung am 15. September;
- Höherer Fachkurs mit 6 monatiger Dauer, für Damen und Herren, Eröffnung am 15. Oktober.

Auskünfte und Lehrpläne durch die

Direktion der
Hotelfachschule in Cour-Lausanne.

Auszug aus dem Protokoll

der
Verhandlungen des Vorstandes

vom
Mittwoch, den 10. Juli 1918, vorm. 10 Uhr,
im «Kurhaus Tarasp».

Anwesend sind:

- Herr Dr. O. Töndury, Präsident,
- » L. Gredig, Vizepräsident,
- » E. Bezzola, Beisitzer,
- » A. Brenn,
- » Ch. Elsener,
- » E. Stigeler, Sekretär.

Verhandlungen:

- Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.
- Beschlüsse der Generalversammlung.** — Der vom Zentralbureau vorgelegte Entwurf eines Zirkulars an die Mitglieder betreffend die Beschlüsse der Generalversammlung vom 15. Juni 1918 wird durchberaten und genehmigt. Den Lokalvereinen sind diese Beschlüsse durch Zirkularschreiben zur Kenntnis gebracht und zur Nachachtung empfohlen worden.
- Statutenrevision.** — Diverse Eingaben betreffend die Statutenrevision werden zur weitem Prüfung der Spezialkommission überwiesen. Die Vereinsmitglieder werden er-

sucht, alle ihre Wünsche und Anregungen für die Statutenrevision bis spätestens Mitte August dem Vorstand bekannt zu geben, damit sie Berücksichtigung finden können. Nur auf diese Weise besteht die Möglichkeit, die neuen Statuten an der im Spätjahr in Aussicht genommenen Generalversammlung zur Annahme bringen zu können. Die Spezialkommission wird sich in der zweiten Hälfte August zu ihrer nächsten Sitzung besammeln.

4. Hilfsaktion. — Der Präsident teilt mit, dass die von einigen Bankfachleuten bestellte Vorlage betreffend Gründung einer Zinsen-amortisationskasse noch aussteht. Die Verhandlungen mit der «Hötag A.-G.» betreffend Abschluss eines Verbandsvertrages über die Ausübung von Treuhandfunktionen sollen fortgesetzt werden.

5. Preisnormierung; Kontrolle. — Der Vorstand beschliesst, die weitere Beratung der Frage der Durchführung der Preiskontrolle bis zur Erledigung des Projektes der Schaffung einer Treuhandstelle für das schweizerische Hotelgewerbe zurückzustellen.

6. Juristischer Beirat. — Die Frage der Anstellung eines ständigen juristischen-volkswirtschaftlichen Beirates wird, nachdem der Vereinspräsident über die in dieser Angelegenheit bei einer Anzahl prominenter Vereinsmitglieder gemachten Erhebungen Bericht erstattet hat, in eingehende Beratung gezogen. Diese ergibt, dass die im Hotelgewerbe durchzuführende Sanierung und die dazu erforderlichen Massnahmen in erster Linie in den Aufgabenkreis einer strafferen Organisation des gesamten Berufsverbandes fallen sollen. Diese Organisation muss durch die neuen Vereinsstatuten geschaffen werden, für die ein gemischtes System gefunden werden sollte, das einerseits die Bildung von Sektionen durch die bestehenden oder noch zu gründenden Lokal- und Regionalverbände vorsieht, das aber andererseits auch die Einzelmitgliedschaft zulässt, wo keine solchen Verbände bestehen. Die Exekutive der gesamten Zentralorganisation muss auch zukünftig, wie bis anhin, in die Hände des Vorstandes gelegt werden, der dem Vereine gegenüber verantwortlich ist. Die Anstellung eines mit weitgehenden Kompetenzen ausgestatteten ständigen juristischen-volkswirtschaftlichen Beirats, der dem Vereinspräsidenten, bezw. dem Vorstand koordiniert würde, wie an der Generalversammlung angeregt wurde, lässt aber befürchten, dass der Vorstand bei seinen Entscheiden zukünftig nicht mehr frei wäre, was zu Hemmnissen und wohl auch zu Konflikten führen müsste, die für den Verein grosse Nachteile zur Folge hätten. Ueberdies dürfte sich kaum eine einzelne Persönlichkeit finden lassen, die imstande wäre, kraft ihrer Intelligenz und Erfahrung den gestellten Anforderungen in jeder Hinsicht zu genügen. Der Vorstand erachtet es als zweckmässiger, bei allen wichtigeren Fragen von Fall zu Fall, und zwar in vermehrter Masse als bisher, wissenschaftliche Autoritäten in ihrem speziellen Gebiete heranzuziehen, wobei bessere Resultate zu erzielen sein dürften, als bei einem ständigen Beirat. Im übrigen wäre das Zentralbureau auszubauen, indem ihm eine volkswirtschaftliche Abteilung angegliedert werden könnte. Da die neugegründete Schweizerische Verkehrszentrale eine besondere Abteilung erhalten wird, so ist sich speziell mit Hotelfragen befassen soll, so ist die Möglichkeit gegeben, dass sich die beiden Instanzen gegenseitig ergänzen und die Lösung aller wichtigen Fragen wesentlich fördern können. Der Vorstand beschliesst einstimmig, diese seine Ansicht der Statutenrevisionskommission zur Kenntnis zu bringen.

7. Versorgung mit Lebensmitteln u. Brennmaterialien. — Gemäss dem erhaltenen Auftrage hat eine Delegation des Vorstandes, bestehend aus den Herren Dr. Töndury, Gredig und Bezzola, die von der Generalversammlung beschlossene Resolution wegen ungenügender Versorgung mit Lebensmitteln und Brennmaterialien dem Bundespräsidenten, Herrn Calonder, am 17. Juni persönlich überreicht. In der Folge wurde ein Bundesrat eine näher begründete Eingabe in der Angelegenheit übersandt. Unterm 2. Juli hat nun das Volkswirtschaftsdepartement dem Vorstand eine Antwort in Bezug auf die Kohlenverteilung und die Milchversorgung zugestellt, die zur Kenntnis genommen wird. Da diese Antwort nur zum geringen Teile befriedigt, wird die Einreichung einer neuen Eingabe beschlossen und deren Wortlaut festgestellt. Die Angelegenheit soll noch eine besondere Besprechung im Vereinsorgan erfahren.

Sodann gelangt noch eine Zuschrift des Schweiz. Oberkriegskommissariates hinsichtlich der Frage der Neuordnung in der Verteilung von Monopolariteln zur Verlesung und wird die darauf zu erteilende Antwort festgesetzt. An eine in dieser Angelegenheit in Aussicht genommene Konferenz werden der Präsident und der Sekretär abgeordnet.

8. Hotelführer «L'Hôteleries». — Das in Lausanne erscheinende Fachblatt «L'Hôteleries» gelangt mit einem Zirkular an die Hotels, um diese zur Insertion in seiner «Liste d'hôtels recommandés aux Alliés et Allotrophes etc.» einzuladen. Der Vorstand kann dieses Hotelverzeichnis nicht billigen und beschliesst deshalb, den Mitgliedern zu empfehlen, nicht auf die Offerte des genannten Verlages einzutreten.

9. Kreditgewährung an Hotelgäste. — Von einem Mitglied wird die Anregung gemacht, der Verein möchte hinsichtlich der Gewährung von Krediten an solche Hotelgäste, welche infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse aus ihrer Heimat keine Geldmittel mehr erhalten können, feste Grundsätze aufstellen. Da die Umstände in jedem Falle verschiedene sind, muss es Sache jedes einzelnen Hoteliers sein, seinen Entscheid zu treffen, und wird deshalb beschlossen, auf die Anregung nicht näher einzutreten.

10. Angestelltenfragen. — Zwecks Vorbesprechung und Stellungnahme zu den von der Union Helvetia aufgeworfenen Angestelltenfragen wird die Abhaltung einer Konferenz in Aussicht genommen, an welcher der Vorstand in corpore und je ein Vertreter des Aufsichtsrates aus jedem Kreise teilnehmen soll. Ueberdies sollen die grösseren Lokalvereine eingeladen werden, an die Konferenz einen Delegierten abzuordnen. Als Vertreter der einzelnen Kreise werden die folgenden Mitglieder des Aufsichtsrates zur Teilnahme an der Konferenz geladen:

- Kreis I: Hr. W. Michel, Genf;
- » II: » H. Sommer, Thun;
- » III: » O. Hauser, Luzern;
- » IV: » H. Neithardt, Zürich;
- » V: » der Vorstand;
- » VI: Hr. O. Kluser, Brig;
- » VII: » G. Clericetti, Lugano.

Die Abhaltung der Konferenz wird für die zweite Hälfte August in Aussicht genommen.

11. Verband Schweiz. Verkehrsvereine. — An die am 13. September in Genf stattfindende Ordentliche Delegiertenversammlung des Verbandes Schweizer Verkehrsvereine werden die Herren Dr. Töndury, Gredig, Brenn und Stigeler abgeordnet.

12. Verkehrsverein Basel. — Der Vorstand sah sich im Interesse der Schaffung gesunder Preisverhältnisse im Hotelgewerbe veranlasst, beim Verkehrsverein Basel dahin zu wirken, dass in die von diesem veröffentlichte Hotelliste keine Häuser mehr aufgenommen werden, welche einen Minimalpensionspreis von weniger als Fr. 6.— haben. Der Verkehrsverein Basel hat es aber abgelehnt, dem Begehren des Vorstandes Folge zu geben, und es enthält denn auch die diesjährige Liste des Basler Verkehrsvereins wieder eine Reihe von Häusern mit Pensionspreis von Fr. 3.— bis Fr. 5.—. Der Vorstand erblickt in dieser Publikation eine Förderung der Schmutzkonkurrenz, der nur dadurch mit Erfolg begegnet werden kann, wenn sich ein jedes Mitglied des Schweizer Hotelier-Vereins zur Ehre macht, sein Haus nicht mehr in der Liste des Basler Verkehrsvereins figurieren zu lassen. Dies kann um so leichter geschehen, als das Zentralbureau für dieses Jahr den «Kleinen Schweizer Hotelführer» herausgegeben hat, der nächsten Jahr in neuer Auflage wieder erscheinen soll. Den Lokalvereinen soll dieser Beschluss mitgeteilt werden.

13. Diverses und Mitteilungen.

a) Der Hotelier-Verein Locarno verdankt dem Vorstand die Delegation des Hrn. Bezzola an eine Konferenz, durch dessen Fürsprache der Bau einer Karbidfabrik in unmittelbarer Nähe der Stadt Locarno verhindert worden ist.

b) Ueber den Verlauf einer von Weininteressenten einberufenen Konferenz in Sachen eines Urteils wegen Uebertretung des Kunstweinverbotes erstattet der Sekretär Bericht. Der Vorstand konstatiert mit Bedauern, dass in einem solch eklatanten Falle ein viel zu mildes Urteil gefällt worden ist, und begrüsst deshalb alle Massnahmen, welche für die Zukunft gesunde Verhältnisse schaffen sollen.

c) Die Schweizer. Vereinigung der Interniertenhotels bedankt sich in einer Zuschrift an den Vorstand über die Mithilfe des Vereins und dessen Sekretärs in allen Fragen der Interniertenanstalten.

d) Den Inhabern von grösseren Badeetablissements wird der Beitritt zu der wirtschaflichen Sektion der Schweizer. Gesellschaft für Balneologie und Klimatologie empfohlen.

e) Die Aufbewahrung der Wertschriften-depotscheine wird dem Zentralbureau überbunden.

f) Der Vorstand sanktioniert die Ausrichtung der statistischen Tagelder und Reiseentschädigungen an den Präsidenten der Fachschulkommission, wenn dieser den Generalversammlungen bezw. den Sitzungen des Aufsichtsrates beiwohnt.

Schluss der Sitzung 4 Uhr.

Der Präsident: **Dr. O. Töndury.**
Der Sekretär: **E. Stigeler.**

Die Statutenrevision im Schweizer Hotelier-Verein.

(Korrespondenz.)

Der, soweit er die Statutenrevision betrifft, unbefriedigende Verlauf der Generalversammlung in Baden veranlasst uns, die verehrliche Redaktion der «Hotel-Revue» zu bitten, unsere Stellung zu dieser Frage im Vereinsorgan in Kürze skizzieren zu dürfen. Wir glauben dabei nicht unbescheiden zu sein, ist doch bis jetzt diese äusserst wichtige Angelegenheit von Mitgliederseite unseres Wissens an dieser Stelle noch nicht öffentlich besprochen worden. Einzig durch kurze und bündige Mitteilungen aus den Sitzungsprotokollen erlahren wir, dass man am Werke sei, uns mit neuen Statuten zu beschenken. Wie die Bescherung an der Generalversammlung ausfiel, ist bekannt. Der im Druck vorgelegte Entwurf dort keine Gnade, weil man sich sagte, solche Statuten könnten nicht genügende Garantie dafür bieten, dass der Schweizer Hotelier-Verein in Zukunft das leisten, was die Mitglieder unter den neuen Verhältnissen von ihm erwarten. Auch war augenscheinlich keine Lust vorhanden, zeitraubende Experimente zu versuchen, mit deren Misslingen aller Wahrscheinlichkeit nach gerechnet werden konnte. Mit einem Gefühl der Erleichterung beschloss deshalb die Generalversammlung, die Vorlage zur nochmaligen Prüfung an die Statutenrevisionskommission zurückzuweisen.

Was nun? Die Generalversammlung hat der Statutenkommission keine bestimmten Wünsche mit auf den Weg gegeben und hat, unserer bescheidenen Meinung nach, richtig gehandelt. Wir wissen nur zu gut, wie sehr oft derartige Willensäusserungen von Generalversammlungen vom Zufall abhängen. Gerade in der vorliegenden Frage haben wir ein typisches Beispiel dafür. Eine frühere Generalversammlung lehnte das Sektionsystem mit grosser Mehrheit ab, während die Badener Versammlung dafür eingenommen schien. Die Sache ist also noch durchaus nicht abgeklärt und man überlasse es daher der Statutenkommission, in freier Wahl diejenige Lösung zu suchen, welche die meisten Chancen für eine gedeihliche Entwicklung des Schweizer Hotelier-Vereins bietet. Nichts wäre nun aber verkehrter als stille zu sitzen, bis die Kommission das Ei des Columbus gefunden hat. So haben wir leider das letzte Mal gemacht und sehen nun das Resultat. Zum guten Gelingen des Werkes ist nicht nur nötig, dass die Statutenkommission vom jeweiligen Stand ihrer Arbeiten orientierend berichte, sondern sie muss auch von unserer Seite durch Anregungen unterstützt werden. Kurz, es muss bessere Führung vorhanden sein, damit ihr der zweite Anlauf gelinge. Durch den eben verunglückten ersten Entwurf ist endlich das Interesse der grossen Masse unserer Mitglieder für die Statutenrevision geweckt worden. Sorgen wir nun dafür, dass die Diskussion darüber in Fluss komme und geben wir damit der Kommission Gelegenheit, die wahren Ansichten der Mitglieder kennen zu lernen. Wir wollen es dabei nicht bei Ratschlägen bewenden lassen, sondern zum guten Beispiel gleich einige Vorschläge zur öffentlichen Erörterung bringen.

Wie sollen nun die neuen Statuten aussehen? Bevor wir diese Frage beantworten, müssen wir uns darüber klar werden, was die Mitglieder, der ganze Berufsstand vom Schweizer Hotelier-Verein erwarten. Bis heute war der Verein weniger eine Berufsorganisation als eine eher lose Vereinigung der Inhaber der grösseren Fremdenhotels, deren Mittel zum grösseren Teile zu Reklamazwecken Verwendung fanden. Auf die Mitarbeit der kleineren Häuser wurde kein Gewicht gelegt, weshalb von den im Jahr 1912 festgestellten 9055 Gastgeschäften (inbegr. die dem Fremdenverkehr dienenden 3585 Hotels mit 108,625 Betten) nur etwa 1100 mit rund 100,000 Betten dem Schweizer Hotelier-Verein angehören. Scheinbar war eine straffe Organisation auch nicht so dringend nötig. Die Einnahmen (nicht aber die auf Grund kaufmännischer Prinzipien errechneten Gewinne) vermehrten sich in erfreulichem Masse und wenn schliesslich einmal eine Saison infolge der schlechten Witterung weniger günstig abschloss, so waren die Banken ohne weiteres bereit, gegen entsprechenden Aufschlag den fälligen Kapitalzins bis nächstes Jahr zu stunden. Preispolitik konnte man kaum dem Namen nach. Dann kam der Krieg und in seiner Begleitung für die Hotelindustrie eine Krise von solcher Heftigkeit, wie sie selbst die wenigen einsichtigen Männer, welche vor den Folgen der kurzzeitigen Kreditwirtschaft, der Bauwut, der Grossmannsucht, der unkaufmännischen Geschäftsführung, etc. immer gewarnt hatten, nicht im entferntesten ahnten. Es würde zu weit führen, all den Ursachen der Notlage der Hotellerie an dieser Stelle nachzugehen. Ohne riskieren zu müssen, widerlegt zu werden, können wir aber feststellen, dass vieles Leid ungeschehen geblieben wäre, wenn die Hoteliers eine starke Organisation besessen und dadurch an den massgebenden Stellen ihren Einfluss geltend gemacht hätten. Diese Organisation müssen wir nun nachträglich vor allen andern Dingen schaffen; sie wird uns helfen, die Position wieder zu erobern, auf welche die Hotellerie als eine der ersten Industrien des Landes ein Anrecht hat. In erster Linie wird sie uns wieder Selbstvertrauen geben und mächtig dazu beitragen, dass auch weitere Kreise uns von neuem Vertrauen entgegenbringen. Die Organisation soll die Grundlage für die ruhige, gedeihliche Entwicklung der Hotelindustrie bilden, von ihr erwarten die Mitglieder wirksamen Schutz ihrer wirtschaftlichen Interessen vor allem durch Bekämpfung des Preispreusschertums und des Spekulantentums, durch Aufstellung allgemeiner gültiger Normen für eine kaufmännische Preisberechnung, Beschränkung der Neubauten und Erweiterungen auf ein vernünftiges Mass (Bedürfnisklausel), Fernhaltung ungenügend vorgebildeter Elemente von der selbständigen Leitung von Betrieben, Lösung der verschiedenen Angestelltenfragen. Von der mehr oder weniger erfolgreichen Durchführung dieser wichtigsten Programmpunkte wird die dauernde Sanierung der Hotellerie, soweit sie aus sich heraus erfolgen kann, abhängen.

Ein sehr wichtiges Kapitel ist die Frage einer allgemeinen Verständigung der Hoteliers über ihre Tarife und Leistungen. Sie wird uns noch oft beschäftigen, ja auf lange Zeit hinaus ein ständiges Traktandum unserer Versammlungen bilden und wir können nur wünschen, dass dem so sei. Vor dem Krieg geschah in Sachen Preisnormierung durch den Schweizer Hotelier-Verein nichts. Unsere während des Krieges unternommenen Erprobungsversuche mussten aber nachgedrungen fehlschlagen oder konnten im günstigsten Falle nur einen halben Erfolg verbuchen, weil zurzeit bloss ein kleiner Teil der Berufsangehörigen Mitglieder der schweizerischen Organisation sind. Der weitaus grössere Teil war an keinerlei Beschlüsse gebunden und diese Sorte Hoteliers nützte die Situation denn auch weidlich aus, um im Trüben zu fischen. Die Ursachen des Misserfolges liegen beim System unserer Organisation und der gleiche Vorgang, dass Vereinsbeschlüsse betr. die Preisnormierung nicht durchgeführt werden können, wird sich mit mathematischer Sicherheit so lange wiederholen, bis wir dem veralteten System endlich einmal Valet sagen.

Diesen längst erkannten Mangel in der Organisation hoffe nun die Statutenkommission in der Weise beseitigen zu können, dass für das ganze Gebiet der Schweiz elf Kreisorganisationen vorgesehen wurden, welche alle Hotelbetriebe oder die lokalen Hoteliervereinigungen, wo solche bereits bestehen oder noch gegründet werden, aufnehmen sollten. Dieser Versuch, das Ross beim Schwanz aufzuführen, ist aber misslungen und es steht nach der scharfen Kritik, die er an der Generalversammlung erfahren hat, zu erwarten, dass er nicht erneuert wird. Warum organisieren wir uns eigentlich? Doch weil Einigkeit stark macht und wir einzeln zu schwach wären, unsere gemeinsamen Interessen wirksam zu vertreten. Fehlt das gemeinsame Ziel, so entstehen künstliche Gebilde, welche auf die Dauer keine Lebensfähigkeit haben können. Man soll darum der natürlichen Entwicklung der Dinge keine Gewalt antun und ihr nicht vorgreifen. Wo immer Kreisorganisationen notwendig sind, mögen sie geschaffen werden, dagegen ist es ein Unding und widerspricht durchaus dem Wesen der Organisation, Interessen, welche oft einander diametral entgegenstehen, mit Gewalt zusammenkoppeln zu wollen.

Die Lösung der Organisationsfrage im Schweizer Hotelier-Verein muss auf einem andern Boden gefunden werden und sie ist unseres Erachtens heute nur bei Einführung des Sektionsystems möglich. Die lokalen, regionalen und kantonalen Hoteliervereinigungen sind im Gegensatz zu den Kreisorganisationen lebensfähig, weil die Mitglieder einer jeden einzeln unter ihnen viele gemeinsame Interessen haben. Trotzdem sie Konkurrenten sind, brauchen sie einander zu verschiedenen Zwecken, z. B. für gemeinschaftliche Propaganda für ihren Kurort, gemeinschaftlichen Wareneinkauf, Kurorchester, Verständigung über ihre Tarife, Anbringung ihrer Wünsche bei Gemeinde- und Kantonsbehörden (was besonders jetzt hinsichtlich der Versorgung mit Lebensmitteln wichtig ist) etc. Die Mitglieder haben auch das denkbar grösste Interesse daran, dass jeder einzelne Hotelier im Lokalverein mitmacht. Es scheint uns daher, der Schweizer Hotelier-Verein könnte nichts Besseres tun, als seine Organisation auf den Lokal- und Regionalvereinen, wovon schon nahezu 30 bestehen, aufzubauen, indem er sie als Sektionen aufnimmt, wodurch deren sämtliche Mitglieder, soweit sie Hoteliers sind, Zentralvereinsmitglieder würden. Nicht nur würde er dadurch eine erkleckliche Zahl neuer Mitglieder gewinnen, sondern seine Beschlüsse würden auch eher durchgeführt, weil eben die Sektionen dafür die Verantwortung zu übernehmen hätten. Es mag richtig sein, dass bis heute die Lokalvereine dem Schweizer Hotelier-Verein vielfach ein Hemmnis waren und deren Mitarbeit zu wünschen übrig liess. Man vergesse aber nicht, dass der Schweizer Hotelier-Verein immer noch aus Einzelmitgliedern besteht und dass dessen Beschlüsse in keiner Weise für die Lokalvereine verbindlich sind. Letztere sind heute eigentlich nur geduldet und ohne irgendwelchen Einfluss auf den Gang der Geschäfte; da sie zudem teilweise aus Nichtmitgliedern des Schweizer Hotelier-Vereins bestehen, ist es gar nicht verwunderlich, wenn sie auf gelegentliche Anfragen, die oft nur erfolglos, wenn der Schweizer Hotelier-Verein seiner selbst nicht sicher war, keine Antwort erteilte. Dies wird aber anders kommen, wenn einmal alle Mitglieder der Lokalvereine dem S. H.-V. angehören. Es wird dann für die zur Behandlung kommenden Fragen allseitig Interesse vorhanden sein und die Sektionen werden auch gerne mitarbeiten, weil sie wissen, dass sie etwas zu sagen haben; dagegen übernehmen sie natürlich auch die Pflicht, die von der Mehrheit der Sektionen gefassten Beschlüsse auszuführen. Ist eine Sektion nachlässig, so verzichtet sie zu ihrem eigenen Schaden auf das Mitspracherecht, denn die gefassten Beschlüsse sind gleichwohl auch für sie verbindlich und es wird im schlimmsten Falle wohl Mittel geben, deren Durchführung zu erzwingen. Ein weiterer Einwand gegen das Sektionsystem ist der, dass an manchen Orten auch Nichthoteliers in die lokalen Hoteliervereine aufgenommen werden, auf deren Mitarbeit nicht verzichtet werden könnte. Wir anerkennen durchaus, dass die aktive Beteiligung anderer Gewerkekreise in den Berufsvereinen für das Gedeihen eines Kurortes eine Lebensfrage sein kann. Gegen diese Zusammenarbeit würde der S. H.-V. aber auch nichts einzuwenden haben, sofern nur in Fragen, welche in den Tätigkeitsbereich des Zentralvereins fallen, das Stimmrecht auf die Hoteliers beschränkt bleibt, welche allein Zentralvereinsmitglieder werden können. In der Praxis dürfte es sich zur Erörterung solcher Fragen in gemischten Vereinen als vorteilhaft erweisen, besondere Hoteliersitzungen einzuberufen. Reine Berufsvereine sind natürlich vorzuziehen und man wird deshalb auch jeweils in erster Linie solche zu gründen suchen.

Sehr wichtig für die fruchtbringende Mitarbeit der Sektionen ist es, dass bei ihnen das Interesse für den Zentralverein wachgehalten wird. Das Zentralbüro sollte zu diesem Zwecke mit den Lokalvereinen in ständiger Fühlung sein und sich in wichtigeren Fragen in den Sitzungen vertreten lassen. Neben den Sektionen würde der S. H.-V. auch Hoteliers als Einzelmitglieder aufnehmen an solchen Orten, wo es sich vorläufig als unmöglich erweist, lokale oder regionale Sektionen zu gründen. Wir sagen vorläufig, weil wir der Ansicht sind, dass es bei richtigem Vorgehen möglich sein sollte, nach und nach überall Sektionen zu gründen, wenigstens eine in jedem Kanton. Für solche kantonalen Hoteliervereine wäre Arbeit genug vorhanden, besonders jetzt, angesichts der täglich ungemühter werdenden Reglementierung von Seite der Kantonsregierungen, der die Hoteliers und Wirte endlich einmal einen Damm entgegenzusetzen müssen, wollen sie nicht in der Papierluft ertrinken. Ueber die Kantonsgrenzen hinausreichende Hoteliervereine wären nicht ins Auge zu fassen, weil die verschiedenartigen Verhältnisse der gemeinsamen Tätigkeit kein grosses Feld lassen. Einzelmitglieder könnten sodann noch werden solche Hoteliers, die sich in den Ruhestand begeben haben, ferner Inhaber von Bahnhofbuffets und Grossrestaurants, Kursalgengesellschaften, soweit sie nicht durch eine Sektion Zentralvereinsmitglieder werden können.

Korrespondierende Mitglieder wären solche, die sich nach ihrer Aufnahme im Ausland etabliert haben; sie hätten einzig Anspruch auf Gratisbezug des Vereinsorgans.

Als auf nationalen Prinzipien gegründeter Verband kann ihnen der Schweizer Hotelier-Verein keine weiteren Rechte einräumen. (Schluss folgt.)

Betriebseinschränkungen und Lebensmittelversorgung.

Auf die von der Delegation unseres Vereinsvorstandes unlängst im Bundeshaus erhobenen Vorstellungen ging der Vereinsleitung unterm 2. Juli nachstehende Antwort zu:

Schweiz, Volkswirtschafts-
Departement, Bern, den 2. Juli 1918.

An den Schweizer Hotelier-Verein, Basel.

Herr Präsident:

Mit Ihrem Schreiben vom 18. Juni geben Sie dem Bundesrat Kenntnis von einer anlässlich der am 15. gl. Mts. stattgehabten Generalversammlung Ihres Vereins gefassten Resolution, die sich gegen die neuen Verfügungen des Departements betreffend Kohlenverteilung, Milch- und Butterversorgung, etc. richtet. Sie machen gleichzeitig geltend, dass während einerseits der Bundesrat durch Schutzverordnungen der Hotelindustrie helfen will, es den Hoteliers andererseits durch die Verfügungen des Departements unmöglich gemacht werde, ihre Existenz fernerhin aufrecht zu erhalten.

Wir beehren uns, in folgendem auf die verschiedenen Punkte Ihrer Eingabe, soweit sie unser Departement betreffen, einzutreten.

1. **Kohlenverteilung.** Sie geben der Ansicht Ausdruck, dass der Verbrauch für Kochzwecke nicht unter 70 Prozent des Normalverbrauches angesetzt werden sollte. Diesem Wunsche ist bereits entsprochen worden, indem unsere Abteilung für industrielle Kriegsvorräte in einem Rundschreiben vom 12. Juni d. J. an die Kantonsregierungen festgelegt hat, dass die Zuteilung von Brennmaterialien an Hotels, Gasthöfe, Pensionen etc. für Koch- und Waschwäsche 70 Prozent des normalen Jahresverbrauches betragen darf. Was die Rückvergütung anbetrifft, die das Volkswirtschaftsdepartement den Kantonen zum Zwecke der Herabsetzung des Verkaufspreises der Kohlen für Hausbrand und Kleinbetriebe gewährt, so wird es Sache der Kantone sein zu bestimmen, wer dieser Vergütung teilhaftig werden soll.

2. **Milchversorgung.** Sie sprechen von ungleicher Behandlung, weil den Familienmitgliedern und den Angestellten eines Hoteliers die verbilligte Milch vorerhalten werde. Demgegenüber ist festzustellen, dass Familienmitglieder und Dienstboten der Familie das Recht zum Bezuge verbilligter Milch haben. Inhabern von Kleinbetrieben, wozu auch kleine Handels- und Wirtschaftsbetriebe gezählt werden dürfen, ist der Bezug von allgemein verbilligter Milch für dasjenige von ihnen verpflegte Personal zugestanden worden, das mit dem Arbeitgeber am gleichen Tische isst und dem er die von ihm zu billigerem Preis gekaufte Milch auch in der vollen Ration zukommen lässt. Weiter kann nicht gegangen werden; denn es wäre mit Sicherheit zu erwarten, dass die für das Personal zu verbilligtem Preis bezogene Milch nicht dem Personal zugute käme, sondern in der Küche verwendet und den Gästen verabfolgt würde. Die Delegation Ihres Vereins hat, als ihr dies vom Eidgen. Fürsorgeamt dargelegt wurde, nicht viel hierauf erwidert.

3. **Butterversorgung.** Das Eidgen. Milchamt wird die von Ihnen aufgeworfenen Fragen in einem Kreisschreiben an die kantonalen Fettkartstellen ordnen. Dabei muss die Frage geprüft werden, in welcher Weise die Saisonhotels am Schlusse der Saison zum Ausweis verhalten werden können, dass sie die gesamte Buttermenge nur gegen Karten abgeben haben.

4. **Zuckerabgabe.** Hierüber hat sich das Schweizerische Militärdepartement und über Punkt 5 Ihrer Eingabe betreffend

5. **Erschwerung des Fremdenbesuches** das Justiz- und Polizeidepartement zu äussern, welchen beiden Departementen von der Bundeskanzlei Abschriften Ihrer Eingabe zugestellt worden sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Schweizerisches
Volkswirtschaftsdepartement
sig. Schulthess.

Während also unserer Beschwerde betreffend Kohlenverteilung bereits Rücksicht getragen und die Butterversorgung auf kantonalen Boden geordnet werden soll, stellt sich das Volkswirtschaftsdepartement bezüglich der Abgabe verbilligter Milch an die Hotels quasi auf dem Standpunkt, die Hotellerie müsste zunächst Garantie dafür leisten, dass diese billigere Milch auch wirklich dem Personal zugute komme, ehe die Frage im Sinne unserer Vorstellungen geregelt werden könne. Darin liegt wiederum eine Benachteiligung des Gastgewerbes gegenüber dem Privathaushalt, der zu einer solchen Garantieleistung nicht verhalten ist. Hat das Departement vollgültige Beweise dafür, dass die reichen Privaten die ihren Dienstboten zukommende verbilligte Milch wirklich auf

dem Angestellten erschwehen lassen? Wer Gelegenheit hat, ab und zu einmal Privatsdienstboten über das Verhalten ihrer Herrschaft Klage führen zu hören, ist jedenfalls von diesem Sachverhalt nicht überzeugt. Im Gegenteil, es ist bekannt, dass, je reicher die Herrschaft, in der Regel umso mehr geknarrt wird. Es erscheint uns also unbillig, gerade in Sachen der Zuteilung dieses wichtigen Lebensmittels das Gastgewerbe schlechter zu stellen, als den privaten Haushalt, denn diese Ordnung erweckt doch gar zu sehr den Eindruck der ungleichen Elle.

Wirtschaftliche Massnahmen.

Ersatzlebensmittel.

(Bundesratsbeschluss vom 24. Juni 1918.)

Art 1. Ersatzlebensmittel im Sinne dieses Beschlusses sind alle Waren, die zum Zwecke, Nahrungs- oder Genussmittel in gewissen Eigenschaften oder Wirkungen zu ersetzen, in den Verkehr gebracht werden.

Art 2. Ersatzlebensmittel dürfen nur mit Bewilligung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements (Abteilung Gesundheitsamt) in den Verkehr gebracht, d. h. eingeführt, feilgehalten oder verkauft oder zum Zwecke des Verkaufs hergestellt oder gelangt werden.

Dieser Vorschrift bezieht sich nicht auf Ersatzlebensmittel, welche nachweislich schon vor dem 1. August 1914 im Verkehr waren und den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1905 und der Verordnung vom 8. Mai 1914 über den Verkehr mit Lebensmitteln aus Gebrauchsgegenständen entsprechen, sofern Namen und Zusammensetzung gleichgeblieben sind und sie zu angemessenen Preisen verkauft werden.

Art 3. Die in Art. 2, Absatz 1, vorgesehene Bewilligung wird erteilt auf Grund eines aus der schweizerischen Gesundheitsamt zu richtenden Gesuchs.

Art 4. Die Bewilligung für Ersatzlebensmittel ist zu erteilen bei: a) ungleichmässiger Beschaffenheit; b) unzureichender Zusammensetzung; c) zu geringem Nähr- oder Genusswert; d) unrichtiger oder zu Täuschung geeigneter Sachbezeichnung; e) unrichtigen oder zu Täuschung geeigneten Angaben auf Preisangaben und Gebrauchsanweisungen; f) zu hohem Preis mit Rücksicht auf die Kosten der Rohstoffe und der Herstellung oder auf den Nähr- oder Genusswert.

Art 5. Die erteilte Bewilligung kann zurückgezogen werden, wenn es sich herausstellt, dass das betreffende Ersatzmittel in anderer Qualität oder Zusammensetzung oder zu höherem Preis in den Verkehr gebracht wird. Die Bewilligung darf nicht zu Reklamazwecken verwendet werden.

Art 6. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement kann die Vorschriften dieses Beschlusses auf Ersatzmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs, wie z. B. Seifen, ausdehnen.

Art 7. Wer diesem Beschluss oder dem vom Volkswirtschaftsdepartement oder den von diesem bezeichneten Amtsstellen erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird bestraft.

Ist die Uebertretung vorsätzlich begangen worden, so besteht die Strafe in Geldbusse bis zu Fr. 5000 oder Gefängnis ausser 3 Monaten. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Fahrlässige Uebertretungen werden mit Geldbusse bis auf Fr. 5000 bestraft.

Uebertretungen in beiden Fällen die Konfiskation der betreffenden Waren zuhanden des Bundes angeordnet werden. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art 8. Die Verfolgung und Beurteilung der Uebertretungen liegt den kanton. Gerichten ob. Die kantonalen Behörden haben sämtliche in Anwendung der Strafvorschriften dieses Beschlusses ergehenden Urteile und Entschlüsse sofort nach deren Erlass dem Volkswirtschaftsdepartement bekanntzugeben.

Art 9. Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, Uebertretungen der vom Bundesrat oder vom Departement erlassenen Vorschriften der Einzelweisungen gestützt auf Art. 7 hiervon in jedem einzelnen Uebertretungsfall und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen oder Firmen mit Busse bis zu Fr. 20,000 zu bestrafen und damit die betreffenden Uebertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen. Der Bussenentscheid des Departements ist ein endgültiger; er kann mit Konfiskation der betreffenden Ware verbunden werden. Das Volkswirtschaftsdepartement kann den Tatbestand von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Art 10. Dieser Beschluss tritt am 10. Juli 1918 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bereits im Verkehr befindlichen, aber dem Beschluss unterstellten Ersatzlebensmittel dürfen, sofern sie nicht schon auf Grund der Lebensmittelgesetzgebung beanstandet worden sind, vom 31. Juli 1918 hinweg nur noch im Verkehr bleiben, wenn eine Bewilligung nach Art. 3 vorliegt.

Fettkarten im Reisendenverkehr.

Die Eidgenössische Fettzentrale leit mit: Die Vorschriften vom 23. Februar 1918 über die Abgabe bzw. Abnahme der Fettkarten im Reisendenverkehr haben im Laufe der Monate seit Beginn der Fettrationierung zu Härten und Unbilligkeiten geführt, namentlich hinsichtlich der Behandlung der Selbstversorger und solcher, die gegen geneigte Vorräte keine Monatsfettkarten erhalten, sowie von Personen, die im gemeinsamen Familienhaushalte oder in festen Pensionen speisen. Die Eidgen. Fettzentrale hat deshalb gemeinsam mit dem schweizerischen Oberzollrat diese Vorschriften einer Revision unterzogen. Die wichtigsten Änderungen sind folgende: Selbstversorger sowie Personen, die genügend Vorräte haben und daher keine Monatskarten oder nur den Buttermilch der Fettkarte erhalten, müssen vor dem Austritt aus der Schweiz bei der Gemeindefettkartenstelle ihres Wohnortes eine Reisekarte erheben. Besitzer von Monatsfettkarten, die unvorhergesehen ins Ausland verreisen müssen, und mit ihrer Fettkarte bereits den Monatsbedarf eingekauft haben, darf von der Gemeindefettkartenstelle — unter Anrechnung auf den folgenden Monat — eine Reisekarte verfertigt werden. Bei Abnahme der Monatsfettkarten müssen an Coupons mindestens noch vorhanden sein: vom 1.—10. des Monats drei Fünftel, vom 11.—20. des Monats ein Fünftel des Gesamtquantums, vom 21.—30./31. des Monats keine Abschnitte mehr. Wer bis zum 10. des Monats bei Abnahme seiner

Monatskarte weniger als drei Fünftel aber mehr als ein Fünftel oder vom 10.—20. des Monats weniger als ein Fünftel des Gesamtquantums besitzt, wird mit 10 Fr. Busse belegt. In allen anderen Fällen unrichtiger oder fehlender Abgabe der Fettkarte beträgt die Busse 20 Fr.

Aus andern Vereinen.

Oberländischer Verkehrsverein. Die am 4. Juli im Kursaal Interkantonale Versammlung des Oberländischen Verkehrsvereins genehmigte Jahresrechnung und Bericht für 1917 und bestätigte die bisherigen Mitglieder der Verrechnungskommission. Die von Direktor Hartmann und Präsident Schärer abgelesenen Erklärungen über die Organisation wurden gutgeheissen. Mit Interesse hörte die Versammlung die von Nationalrat Dr. Michel gehaltenen Wegleitungen betr. Enthebung von der unausbleiblichen zweiten Kriegsteuer für das bedrängte Hotelgewerbe.

Verkehrsverein Thuisis. Der Verkehrsverein Thuisis hielt am 23. Juni seine diesjährige Generalversammlung ab. Nach Erledigung der üblichen, alljährlich sich wiederholenden Traktanden, wie Jahresbericht, Rechnungsabgabe, folgten die Wahlen. Mit Ausnahme zweier Ablehnungen fand Wiederwahl der bisherigen Funktionäre statt. Als neu gewählte Mitglieder der Verrechnungskommission sind Direktor Borel von Vost und Viamala-Hotel und als neuwählter Rechnungsvorstand Kaufmann Marquath zu nennen. Nach Schluss der über verschiedene Verkehrsangelegenheiten gehaltenen allgemeinen Diskussion wurde dem langjährig amtierenden Präsidenten des Vereins, dem seit 1910 zugleich nach Ehrenpräsident des Vereins ist, der Dank der Versammlung für seine grosse, uneigennützigte Arbeit ausgesprochen.

Verkehrsverein für Graubünden. Wie wir dem 8. Jahresbericht entnehmen, hat das letzte Betriebsjahr infolge Fortdauer des Krieges für die Tätigkeit dieses Vereins keine grossen Fortschritte gebracht. In der ersten Hälfte des Jahres wurde ein «Kriegsbericht» eingerichtet und die Propaganda den veränderten Verhältnissen angepasst, indem er sich möglichst wenig Kosten den erreichbaren höchsten Nutzeffekt zu erzielen sucht. Es kommt dies namentlich in der Einstellung der kostspieligen Kollektiv-Reklame im Auslande und im verminderten Verbrauch von Propagandamaterial zum Ausdruck. Dafür hat andererseits die Propagandatätigkeit in der Schweiz, als die einzige, welche einen direkten Erfolg verspricht, von Jahr zu Jahr zugenommen. Der Vorstand hat dem auch beigetragen, damit den richtigen Weg eingeschlagen zu haben und kann erfreulicherweise feststellen, dass die Frequenz der Kurorte und Sportplätze Graubündens, sowohl im Sommer als im Winter, neuerdings fast überall eine Steigerung erfahren hat, was sich dabei zeigt, dass namentlich die eigentlichen Kurorte, seien es Bäder oder Luftkurorte, im allgemeinen eine ansehnliche Frequenz erreicht haben, welche zum Teil hinter der normalen nur wenig zurücksteht. Einen bedeutenden Aufschwung hat in letzter Zeit die Frequenz der kostspieligen Winterstationen genommen, der in den Vorjahren manche Einschränkungen erfahren musste. — Leider zeigt sich der Einfluss der rapid fortschreitenden allgemeinen Teuerung gerade bei der Hotellerie in intensiver Weise, so dass sich die Frequenz trotz guter Frequenz trotz etwelier Erhöhung der Pensionspreise die Rendite stark herabgedrückt wird. In diesen Verhältnissen ist jedoch eine Aenderung ausgeschlossen, so lange der Krieg dauert, und die Beteiligten müssen sich mit den bescheidenen finanziellen Ergebnissen zufrieden geben, welche bei der jetzigen Sachlage möglich sind. — Ueber den Besuch des kantonalen Verkehrsvereins führt der Bericht aus: Die Frequenz des Vereines zeigt gegenüber dem Vorjahre einen Rückschlag von 400 Besuchern, dies ist auf die Kosten der Besucher nach der Herkunft ersichtlich, das der Fehlbetrag auf das Konto des Lokalverkehrs, d. h. der Besucher aus der Stadt Chur und dem Kanton Graubünden zu setzen ist (1750 gegen 2384); dieses Manko dürfte in der Hauptsache wohl auf Zufälligkeiten zurückzuführen sein, wie zum Beispiel auswärtigen Besucher hat im Ganzen etwas zugenommen (2884 gegen 2843); im Einzelnen ist eine Abnahme bei den Besuchern aus der Schweiz, aus Frankreich und Belgien, England und Amerika zu verzeichnen. — Die Frequenz der Besuche der für Kollektiv-Reklame in schweizerischen Zeitungen verarbeitete der Verein im Sommer 1917 Fr. 18,123.—, im Winter 1917/18 Fr. 10,849.—, für die Reklame im Auslande betragen die entsprechenden Zahlen Fr. 2161.— und Fr. 292.—. Die Frage der Verbesserung der Ausstattung der Kollektivanzeigen, welche die Organe des Vereines vom Verkehrsverein bis zu Delegiertenversammlung wiederholt beschäftigt hat, einen grossen Schritt vorwärts getan. Die letzte Delegiertenversammlung beschloss die Veranstaltung eines Ideenwettbewerbs für die Neuausstattung der Kollektivreklame und setzte dafür einen Kredit von Fr. 2000.— aus. Der Wettbewerb hat unter Mitwirkung des Schweizerischen Werkbundes im März/April 1918 stattgefunden; eine Neuentwurf der Reklame mit Benützung der prämierten Entwürfe kommt erstmals im Sommer 1918 zur Anwendung. Der indirekten Werbearbeit diente die Presspropaganda, das Wintersportbulletin, Plakate, Lichtbildreklamen, Ausstellungsstände in den Kurorten, die Benützung an verschiedenen kleineren inländischen Ausstellungen. — Der Rapport berichtet sodann über Fahrplanbeschlüsse, die Mitarbeit des Vereines an der Ostschweizerischen Verkehrsvereinigung, dem Verband Schweizerischer Verkehrsvereine und der Gründung der Verkehrszentrale. Die Betriebsrechnung schliesst bei Fr. 78,708.— Ausgaben mit einem Aktivsaldo von Fr. 54,226.—, der auf neue Rechnung vorgetragen wird. Das Budget pro 1918/19 balanziert mit Fr. 69,305.— in Einnahmen und Ausgaben, wovon rund Fr. 37,000.— für Reklame und Propaganda verschiedener Art in Aussicht genommen werden.

Kleine Chronik.

Zürich. Das Hotel Schweizerhof am Limmatquai in Zürich ist an der Zwangsversteigerung der Immobilienbesitzerin Frau Schweizerhof, Zürich, Pri. vom 27. Juni, zum Verkauf übergeben worden.

St. Moritz. Die Initiative des Hoteliers Vereins St. Moritz hinsichtlich der Brennstoffversorgung des Engadins und speziell St. Moritz, auf kommissarische Weise führte zur Organisation einer Talschaftskommission für diesen Zweck. Deren Verlangen um Zulassung von Lastautos für Holztransporte vom Obengberg und aus dem Obertal hat die Bundesratsentscheidung entgegen, so dass die Holzversorgung dadurch bedeutend gefördert worden ist.

Tirol für die Fremden verschlossen. Der Landtagsrat für Tirol und Vorarlberg hat mit einstimmigem Beschluss sich für das uneingeschränkte Verbot des Zuzuges auswärtiger Fremden nach Tirol und des sämtlichen Sommerfrischler-

besuches ausgesprochen. Die Statthalterei für Tirol und Vorarlberg hat die Bezirksbehörden ermächtigt, die Auslösung von Lebensmittellkarten an Sommergäste ohne Ausnahme zu verweigern. Durch diese Verfügung wird der Fremdenverkehr nach Tirol gänzlich unterbunden.

Die ostschweizerische Verkehrsvereinigung mit Sitz in Chur hielt am 1. und 2. Juli eine Vorstandssitzung in St. Gallen ab zur Entgegennahme des Resultates einer Rundfrage bei ihren Sektionen und Aufstellung eines Arbeitsprogrammes für das ganze Gebiet der Ostschweiz, gestützt auf die eingegangenen Anregungen. Es wurde besonders die Berücksichtigung grösserer Aufmerksamkeit zu schenken und der Verkehrsmission die Einsetzung einer kleinen, leicht beweglichen Spezialkommission für Fahrplanfragen vorzuschlagen. Zur Aufstellung eines eigentlichen Verkehrsprogrammes für die Ostschweiz gelangt der Vorstand zu dem Resultat, dass das vorliegende, umfangreiche Material noch nicht genügend verarbeitet war. Das Bureau wurde schliesslich beauftragt, wenn nötig unter Hinzuziehung weiterer Mitglieder des Vorstandes, den Entwurf zu einem Arbeitsprogramm auszuarbeiten.

Eine **Verrechnungskommission Inter-Associations de Circulation** gebildet. Sie besteht aus dem Genfer-Verkehrsverein, dem Schweizerischen Automobil-Club, dem Schweizerischen Touring-Club, der Union Motocycliste Suisse, der Union des Motocyclistes Expédition et de Camionnage, dem Syndicat des Chauffeurs Suisses d'Auto-Taxis, der Société des Conducteurs d'Automobiles, der Société de Secours Mutuels des Cochers de Genève, dem «Auto-Sport» und der «Suisse Sportive». Präsident ist der Deputierte Herr Louis Roux. Als Mitglieder der Verrechnungskommission sind die Mitglieder der «Automobil-Revue», die «Verbesserung des Verkehrs mit allen Mitteln», vor allem durch die Erziehung des Publikums» genannt, und die Kommission, der ansehnliche Mittel zur Verfügung stehen sollen, hat bereits Films, Chisqués und andere interessante Propagandamittel in die Hände der Vorträge, Lichtbildvorführungen u. Publikationen auf die Erziehung des Publikums für die Anforderungen des modernen Verkehrs einzuwirken.

Die Lage des schweizerischen Automobilgewerbes ist allen von den betroffenen Kreisen unternommenen Schritten zum Trotz immer noch nichts weniger als rosig. Nicht mit Unrecht stellt der Oberrichter des schweizerischen Automobilclubs ausdrücklich fest, dass keine andere schweizerische Industrie unter den vom Kriege geschaffenen Verhältnissen so schwer zu leiden hat wie die Automobilindustrie. Dasselbe war auch der Grundgedanke der Generalversammlung der Automobilhändler und Autogazagen der Schweiz in Bern, in der der neue Syndikatspräsident, Herr Badertscher (Zürich) über die Verhandlungen referierte, die er als Delegierter für die Brennstofffrage in verschiedenen Konferenzen mit der eidgenössischen Nationalparkkommission, im Bernerliha konnte der Vorsitzende mitteilen, dass die Mehrzahl der eingereichten Verbandsforderungen erfüllt werden dürfte. Nach mehrstündiger Diskussion wurde laut «Automobil-Revue» dem Vorstand Weisung erteilt, es möge jedes Mittel versuchsweise erproben, um die Kosten der Autogazagen und der Reifen wieder an die Garagen überzugeben, wie es vor dem Kriege der Fall war. «Die Garagenbesitzer kämpfen heute für ihre Existenz und diejenige des gesamten Automobilgewerbes, das laut Statistik (ohne die Automobilfabriken) vor Kriegsausbruch im Jahre 1914 6000 bis 7000 Angestellte beschäftigte und in dem über 100 Millionen Franken investiert sind.»

Ist die falsche Angabe bei der Anmeldung in den Gasthöfen als Urkundenfälschung anzusehen? Ein junger Mann aus Basel, der in einem Hotel in der Schweiz einen Fremdenkontrollbogen mit falscher Personalien und ein falsches Reisepass eintrug, hatte sich hierfür vor dem solothurnischen Oberrichter zu verantworten. Dasselbe verneinte das Vorliegen einer Urkundenfälschung im Sinne des solothurnischen Strafgesetzbuches, indem es erklärte, dass es sich um einen unkontrollierten zettel weder um eine öffentliche, noch um eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit war, handelte. Dagegen nahm es an, dass eine Urkunde der Art, die in der Fremdenkontrollkarte vom 21. November 1917 vorliegt. Nach Art. 19 dieser Verordnung gelten nämlich für die Fremdenkontrollkarte in den Gasthöfen und Pensionen unter Vorbehalt der weitergehenden kantonalen Bestimmungen über die Fremdenkontrollkarte oder ausländischer Nationalität, hat bei seiner Ankunft im Gasthof oder in der Pension ein Ammeldechein eigenhändig auszufüllen und zu unterschreiben. Dieser Ammeldechein ist spätestens bis zum Mittag der Ankunft zu unterschreiben und der Polizei abzuliefern. Die Inhaber der Gasthöfe und Pensionen sind verpflichtet, anhand der Ammeldecheine eine genaue Kontrolle bei den bei ihnen wohnenden Gästen zu führen und die bei ihnen wohnenden Ausländer, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind, bei der Polizei anzuzeigen. Die Behörden zu verzeihen. Die Polizeibehörden haben von den Kontrollen der Gasthöfe und Pensionen wenigstens einmal in der Woche Einsicht zu nehmen. Wer wissentlich in der Grenzkontrollkarte falsche Angaben über die persönlichen Verhältnisse und Tatsachen, die sich auf die Grenzpolizei und die Kontrolle der Ausländer beziehen, mündlich oder schriftlich falsche Angaben macht, und wer ferner wissentlich bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben macht, wird nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwerere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. und mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagten wegen der unrichtigen und falschen Anfüllung des Fremdenkontrollzettels der Uebertretung obiger Bestimmungen schuldig und verurteilte ihn unter Annahme von Milderungsgründen zu einer Geldbusse von 50 Fr. und zur Zahlung der Untersuchungskosten.

Die Zukunft der österreichischen Hotelindustrie. Der Reichsverband österreichischer Hoteliers hielt am 1. Juli seine diesjährige Generalversammlung im Hotel Metropole in Wien ab, über die das neue Wiener Tagblatt wie folgt berichtet: In einem mit vielen Beispielen aus dem praktischen Betriebe der Hotels belegten Referat führte Herr Präsident Sukklich zunächst in grossen Zügen die Schwierigkeiten dar, die sich der österreichischen Hotelindustrie seit dem Beginn des Weltkrieges zu kämpfen hat. Die Drosselung des Reiseverkehrs, die Nichtbelieferung der Hotelbetriebe mit den zur Aufrechterhaltung eines gewissen Betriebes erforderlichen Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsartikeln, seitens der staatlichen Zentralen, die enorme Steigerung aller Lasten, endlich Ungerechtigkeiten der Preisstreibererordnungen haben einen Zustand geschaffen, der es für die Hotelbetreiber geradezu als einen Interessenentscheidungsfrage, die Betriebe nicht aufrecht zu erhalten. Tatsächlich ist unter dem Drucke dieser Verhältnisse eine sehr ins Gewicht fallende Anzahl von Hotels veräußert und geschlossen worden. Solche Zustände liegen jedoch keineswegs im allgemeinen Inter-

resse. Die von mancher Seite befürwortete Erleichterung neuer Hotels ist nicht so einfach durchzuführen, da in absehbarer Zeit sowohl die Beschaffung des Baumaterials als auch des Inventars auf die grössten Schwierigkeiten stossen wird. Wichtiger der Bau neuer Hotels sei daher die Erhaltung der bestehenden Unternehmungen im Besitze von anerkannten Fachleuten. Im Anschlusse an diese Ausführungen betonte Reichsratsabgeordneter Friedmann, es sei bedauerlicher Weise in der Kriegezeit ein wichtiger Faktor der Hotelindustrie, nämlich der hochwichtige Faktor des öffentlichen Interesse bildet, dessen hervorragende Bedeutung noch weit schärfer zutage treten wird, wenn nach dem Kriege an den Wiederaufbau des wirtschaftlichen Lebens, die Neuanknüpfung der internationalen Beziehungen gesritten wird. Abgeordneter Friedmann erörterte sodann die Mängel des Verkehrswesens, die Systemlosigkeit der Versorgung und die ungerechtfertigten Härten der Preisstreibererordnung. Es müsse eine wirksame Förderung der Hotelindustrie durch die Mittelstaaten einer dringenden Pflicht der Mittelstaatenpolitik bildet, durch Beseitigung der die Entwicklung störenden Hindernisse angestrebt werden. Weitere Referate erstatteten Direktor des Hotel Imperial, Herr Oskar Lehner über die Haftpflicht der Hotels, der Herr Professor Dr. Lehner über die Preisbestimmung der Hotels und die Preisstreibererordnung, Direktor Hugo Löcker über die Versorgung der Hotelbetriebe, Hotelier Peter Wolfbauer über die Steuerfrage. Auf Anregung des Landesverbandsbundes Scharnthal (Linz) wurde sodann die Frage der Neuordnung der Preisbestimmung auf rechtzeitige Veröffentlichung der Richtpreise für Wein zu dringen.

Bund für Naturschutz. Der Schweizerische Bund für Naturschutz veröffentlichte soeben einen kurzen Bericht über seine Tätigkeit im Jahre 1917. Am meisten Arbeit verursachte, so heisst es in dem Bericht, unser grösstes Werk, nämlich der Schweizer Nationalpark, für dessen Unterhalt der Schweizerische Bund für Naturschutz die hohen jährlichen Kosten aufzubringen hat. Es besteht für den Nationalpark bekanntlich eine besondere Aufsichtsbehörde, nämlich die Eidgenössische Nationalparkkommission, deren Sekretär, Herr Oberst Dr. Bühlmann mit zielbewusster Ausdauer die nötigen Schritte für die Sicherung des Gebietes vorgenommen hat, eine eigentliche Sanierung aller Verhältnisse, die sich besonders auch wegen des in jenem Grenzgebiet stationierten Militärs als dringend notwendig herausgestellt hatte. Auch hatten sich im Laufe der Jahre verschiedene Unklarheiten in der Verwaltung, hervorgehend vom Begriff von Drittpersonen, Ansprüche von Gemeinden, die zu bestreiten waren, usw., weshalb eine administrative Neuordnung des Werkes dringend erwünscht erschien. Es handelte sich darum, nicht nur die schon vorhandenen Reglemente zu revidieren, sondern überhaupt die Verhältnisse zu ordnen, da erst auf der in solcher Weise neu geschaffenen Basis eine gründliche Sanierung des grossen Werkes herbeizuführen war. Diese Vorschriften sind im Druck erschienen, in deutscher und in französischer Sprache. Es wird ferner schon seit längerer Zeit vom Vorstand des Schweizerischen Bundes für Naturschutz als sehr lästig empfunden worden, dass in der Verwaltung des Parks zwei Teile, der eidgenössische und der private, gesondert zu behandeln waren; es brauche dies Doppelverwaltung nicht, welche zeitraubende Arbeit mit sich, sondern es kam dadurch auch in die Behandlung des ganzen Geschäftes eine unerfreuliche Verworrenheit; war es doch schon als nötig empfunden worden, für beide Teile gesonderte Reglemente aufzustellen. Es war darum als ein heilsames Vorhaben zu begrüssen, dass die Parkkommission sich entschloss, schon jetzt, noch vor der definitiven Uebernahme des privaten Teiles durch die Eidgenossenschaft, auch diesen letzteren provisorisch in gemeinsame Verwaltung mit dem eidgenössischen Teile zu bringen, und der gesonderten eidgenössischen Nationalpark also schon jetzt die Oberaufsicht auszuüben. Damit inkorporierte die eidgenössische Parkkommission prinzipiell die gesamte Reservation ihrer Tätigkeit und sprach von vornherein betreffs künftiger Hinzuzufügen des privaten Teiles ihre Gutheissen auszusprechen. Es wird nun wesentlich von den Gemeinden Scans und Schuls abhängen, ob wann und zu welchen Bedingungen sie sich bereitfinden werden, der von der Parkkommission bereits an sie gelangten Einladung, auf den eidgenössischen Dienstvertragsvertrag für die Zukunft einzutreten, Folge zu geben. Auch werden behufs Abänderung der Reservation von den Gemeinden Tarasp und Valcava kleinere Gebiete noch heranzuziehen sein. Dann wird mit genauer Befolgung der für den gesamten Park erlassenen Vorschriften die schweizerische Grossreservation als ein totaler Naturschutzgebiet für alle Zeiten fest begründet sein.

Internationaler Hotelbesitzer-Verein. Der Internationale Hotelbesitzer-Verein hielt am 11. Juni in Koblenz seine 45. Generalversammlung unter dem Vorsitz von Herrn O. Hoyer, Köln, ab, aus deren Verhandlungen nach einem Referat der «H. I. L.» folgende Punkte festzustellen: In London, der Eröffnung der Tagung, wurde über die sehr mangelhafte Belieferung der Hotels mit Lebensmitteln geführt. Von den von den Behörden versprochenen Zuweisungen sind nichts verteilt worden. Ueber die Verhandlungen, die mit der Reichsbekleidungsstelle geführt wurden, berichtete der Berliner Hotelier Herr Barth eingehenden Bericht. Er teilte mit, dass bei der Bettwäsche drei Bezüge freibleiben sollen. Trotzdem zu den Konferenzen in der Reichsbekleidungsstelle Fachleute hinzugezogen wurden, waren diese doch ihre Wünsche nicht erfüllt. Für die Reichsernährungskonferenz in Frankfurt a. M. am 22. Juni wurden folgende Bedingungen als unerlässlich bezeichnet: 1. Ausreichende Belieferung der Gaststätten durch die Gemeindeverbände und Rückübernahme der Belieferung durch die Reichsernährungsgewerbe und Allgemeinheit; Zuziehung von Vertretern des Gewerbes. 2. Gleichstellung der Hoteliers mit den Selbstverbrauchern. 3. Freigabe der durch die öffentliche Bewirtschaftung nicht ersetzten Lebensmittel für den Handel und die Bevorratung des Verpflegungsbetriebes im Verkehr mit nicht rationierten Waren. 4. Zurateziehung von Ständevertretern vor Erlass aller die Hotel- und Fremdenindustrie berührenden Massnahmen. Die Versammlung beauftragte ferner die Reichsernährungsgewerbe, diese Forderungen sowohl bei den zuständigen Behörden als auch auf der Reichsernährungskonferenz mit allem Nachdruck zu vertreten. Aus der Versammlung heraus wurden dem Verein Berliner Hotelbesitzer Vorwürfe gemacht, dass er sich nicht an die Forderungen der Reichsernährungsgewerbe, die Schliessung der Küchenbetriebe betriebe. Die Berliner Hotelbesitzer Barth und Brüderlin wiesen die Vorwürfe zurück, weil sie in der Hauptsache auf Verkenkung der Berliner Verhältnisse beruhten. Das Präsidium wurde einstimmig wiedergewählt: Herr H. Frazer, Frankfurt a. M., wurde zum Vorsitzenden und Professor Dr. Herold gab Bericht über die Entwicklung des Internat. Instituts für das Hotelbildungswesen in Düsseldorf. In den Lehrtätigkeiten des Verkehrs- und die

Balneoologie aufgenommen werden. Es wurde beschlossen, das Institut in Zukunft «Akademie für Hotel- und Verkehrs-wesen» zu nennen. Einen breiten Raum in den Erörterungen nahm die Trinkgeldfrage ein. Hoteliers Herr Kraus-Kreuznach und A. Banzhaf-Stuttgart, in dessen Hotel seit drei Jahren mit bestem Erfolg die Trinkgelder beseitigt und abgelöst sind, referierten darüber. In der Voraussetzung einer zehnpromzentigen Erhöhung der Preise werden vorgeschlagen: Der Kellner erhält Grundgehalt von 6—8 % des Gesamtumsatzes, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen, wie bisher, die Trinkgelder jedoch in Abrechnung gebracht werden, die bei Reverbiederung und Barzahlung gleich bei der abendlichen Abrechnung in Abrechnung gebracht werden können. Bei Beteiligung verschiedener Kellner an einem Revier oder an einem Lokal wird ein Kursus vorgeschlagen



**TEPPICHAUS
SCHUSTER u. CO**
ZÜRICH & ST. GALLEN

Die allgemeine
Hotel-Buchhandlung
Saanen (Kant. Bern) empfiehlt
Fachbücher sämtlich. Au-
toren, soweit
gegenwärtig erhältlich. Gratis-
verzeichnis zur Verfügung. 2680

Zu verkaufen
Wir haben gegenwärtig eine
Anzahl kleinere und grössere
Hotels
(Jahres- u. Saisonschäfte)
sowie:
**Gasthöfe, Pensionen,
Cafés, Restaurants**
in der ganzen Schweiz, zu
ausserordentlich günstigen
Bedingungen zu verkaufen.
Nie wiederkehrende Kaufs-
gelegenheit!
Schweiz. Hotel-Industrie
B. Kuhn-Eichacher
Zürich
106 Bahnhofstrasse 106.
Erstes und ältestes Spezial-
Bureau dieser Branche.
Gute, preiswürdige Objekte
werden stets zum Verkauf
in Auftrag genommen.
Strengreelleu, gewissenhafte
Vermittlung. 2622
Feinste Referenzen.

SUTER FRÈRES
Fabrique de Charcuterie
Montreux
Jambons „Extrajfin“
désossés P 2100 M
et cuits à la gelée
**Grand choix de
Charcuterie fine**
Demandez notre liste des prix.

Hotel-Direktor
Schweizer, in allen Teilen der
Branche praktisch erfahren, der 4
Hauptsprachen mächtig, mit tüch-
tiger, fachkundiger Frau, zurzeit
Leiter eines erstkl. Saisonhotels
sucht Stelle
per Anfang November oder später.
Prima Referenzen. Offerten unter
Chiffre E. N. 2750 an die An-
noncen-Abt. der Schweizer
Hotel-Revue, Basel. 2760

Landgasthof
(Gelegenheitskauf).
In einer ersten Zürcher
Seegemeinde mit grosser
Industrie ist ein gutrenom-
mierter Gasthof mit grossen
Restaurants- u. Verreis-
lokalen, Tanzsaal etc. direkt
am See u. Bahnstation, samt
Möblier, billig, mit kleiner
Anzahlung, an solvente,
tüchtige Wirtseute zu ver-
kaufen. Günstige Hypothe-
kenverhältnisse. Offerten
an Bahnpostfach 13798,
Zürich i. (Z. 2755 e) 3238

MONTREUX.
A lower Hotel non meublé
entre gare et débarcadere.
Belle situation. 40 chambres.
Confort moderne. S'adres-
ser: London House, Montreux.

Hotel-Restaurant
in grossem Industrie- und Fremdenort ist Verhältnisse halber
sofort zu verkaufen.
Das Objekt bietet tüchtigen Fachleuten prima Existenz.
Nötiges Kapital 25 mille. Offerten unter Chiffre W. R. 2774
befördert die Annoncen-Abteilung der Schweizer Hotel-
Revue, Basel.

**Zu vermieten
event. zu verkaufen**
zirka eine Stunde von Bern entfernt, ein Heim-
wesen von 11 Jucharten Inhalt, 5324
mit sehr gut frequent. Wirtschaft.
Die Gebäulichkeiten sind neu und zweck-
mässig eingerichtet. Auskunft erteilt das
Notariatsbureau Köniz.
P 5472 Y

SWISS CHAMPAGNE
La plus
ANCIENNE MAISON SUISSE.
Fondée en 1811, à Neuchâtel
**BOUVIER
FRÈRES**
EXPOSITION DE BERNE 1914
MÉDAILLE D'OR
avec félicitations du Jury

**Internierten-Hotel der franz. Schweiz
sucht zu kaufen**
2-300 leicht beschädigte Suppenteller.
Offerten unter Chiffre C. S. 2768 an die Annoncen-Abteilung
der Schweizer Hotel-Revue, Basel.

Salat-Sauce Escarole
ist das Urprodukt dieser Art und bietet ganz speziell Hotels
und Restaurants die **grössten Vorteile.**
Escarole ist hochfein im Geschmack.
Escarole ist ohne weitere Zusatz fertig zum Gebrauch.
Escarole ist ohne Fettkarte erhältlich.
Escarole allein kann auch verwendet werden als:
Vinaigrette und für **Hors-d'œuvre.**
Kollegen, verwendet und verlangt nur: **Escarole.**
Alleinige Fabrikanten: 2686
Seewer & Sutter, Adelboden.

Steinzeugtöpfe
prima säurebeständige Qualität, sehr vorteilhaft
**zum Einmachen von
Obst, Gemüse, Fleisch etc.**
Preise:
Inhalt: Liter 8 10 15 20 25 30
3770 Fr. 5.00 6.50 9.75 13.- 16.25 19.50
Verpackung extra p. Liter 2 Cts. franko St. Gallen.
E. Schildknecht-Tobler & Sohn, St. Gallen.

SIP **SOIÉTÉ GENEVOISE**
D'INSTRUMENTS DE PHYSIQUE
8, Rue des Vieux-Grenadiers GENÈVE Rue des Vieux-Grenadiers, 8
MACHINES A FROID
ET A GLACE (O. F. 2158 G.)
1500 installations :-: 40 années d'expérience

**Solange Vorrat offerieren wir
trotz hoher Papierpreise:**
Recettenbücher (Hotel-Journal, main-courante) Fr. 15
deutsch oder franz., praktische Anlage,
für grosse und kleine Hotels geeignet
Gästebücher nach unserem neuesten, vereinfachten und Fr. 10
leicht fasslichen System für Hotel-Pen-
sionen, deutsch und französisch
sowie unsere übrigen Hotelgeschäftsbücher.
:-: Musterbogen gratis zur Einsicht :-:
Nichtmitglieder entsprechend höhere Preise.
Schweizer Hotelier-Verein, Zentralbureau in Basel.

Zu verkaufen
aus Alters- und Gesund-
heitsrücksichten, 9 sach-
weiser gut rentierende
HOTELS
in schönsten Lagen der
Schweiz, zu Fr. 200,000 und
Fr. 320,000. Von solventen,
strebsamen Leuten wird nur
kleine Anzahlung verlangt.
Geht. Offerten unter Chiffre
Z. R. 2695 an die Ann-
Abteilung der Schweizer
Hotel-Revue, Basel.

**Wein- und Champagner-
Flaschen**
kauft zu höchsten Preisen B. Hackel,
Langstrasse 113, Zürich 4. 2753



**Prima OF. 4162 Z
geräucherte Schinken**
versenden gegen Nachnahme, ein-
zeln, à Fr. 11.60 per kg. Rabatt
auf grösseren Partien für Hotel-
iers und Wiederverkäufer.
**Gebr. Niedermann, Versand
Zürich i.** 4166

**Bohnen, Erbsen, Linsen
in Kistchen**
Besorge Darlehen. Näheres:
Postkarte N° 451, St. Gallen i.

**Hotel- & Restaurant-
Buchführung**
Amerikanisches System Frisch.
Lehre amerikanische Buchführung
nach meinem bewährten System durch
Unterrichtsbücher, Hunderte von An-
schreibungsbüchern. Garantie für den
Erfolg. Verlangen Sie Gratia-
prospect. Prima Referenzen. Rechte
sich selbst in Hotels und Restau-
rants Buchführung ein; auf Wunsch
auch das System des Schweizer Ho-
telier-Vereins. Ordre vernachlässigte
Bücher. Gehe auch nach auswärts.
Alle Geschäftsbücher für
Hotels auf Lager.
H. Frisch, Zürich i
Bücherexporte 2650
Aeltestes Spezialbureau der Schweiz.

Eierprodukte
getrocknete, echte, chinesische,
offen u. in Packetchen à 50 gr.
**Wachholder-
beeren,** getrocknet
Weinbeeren Denia,
getrocknet.
Malagatrauben
„Surcouches“
„Surcouches extra“
„Choix“ und „Surchoix“
Sultaninen, „Gandia“
entsteht
Felgen, „Malaga“
in Kistchen à 10 Kg.
Muscatsüsse
gemahlen, in Düten
Zimmt, gemahlen, in Düten
Nelken
gemahlen, in Düten
**Chokolade-
pulver**
Sardinen, in Oel
Thon, in Oel.
**Fleisch-
konserven**
**Kanariensaat-
backmehl**
Darismehl
Kastanienmehl
**Johannisbrot-
crème**
**Mandelnkern-
speiseöl**
(darf nur gegen Fettkarten-
abschnitte an die Konsumenten
abgegeben werden)
Te
ind. Mischung, in Packetchen
Toiletteseife
Salami 5329 P 3100 G
Mortadella
la. gelagerte Ware
Zündhölzer
kaufen Sie preiswürdig und in
guter Qualität bei
**Charles Osterwalder
St. Gallen**
Import und Grosshandel
von Kolonialwaren
Telephon No. 935.
Verlangen Sie Preisliste.

**Prima geräucherten
Berner
Bauern-Schinken**
mild gesalzen, 6-12 kg, per kg
zu Fr. 14.50. Porto extra, gegen
Nachnahme.
**E. Schildknecht-Tobler
& Sohn,
ST. GALLEN.**

Blutorangen
4107 prima Qualität O. F. 1944 A.
per Stück 12, 15 und 25 Cts.
versendet gegen Nachnahme,
von 20 Stück an
Arnosti-Baler, Basel 19.

Schwabenkäfer
Wanzen * Amisen * Schaben
werden total vertilgt durch
Verminol.
Schon nach einigen Minuten fällt
das Ungeziefer tot nieder. Schaufel-
weise wird es zusammengehohlet:
Schachteln à Fr. 1.40, 2.75 und
5.75 in allen Drog. der Schweiz,
sowie beim Fabrikant Fr. Lacher-
Perroud, 27 Avenue Pictet de
Rochemont, Genf. 2766

Offerierte nur prima weisse
Schmierseife
in Kübeln von 30/60 kg. à Fr. 1.50
pro Kilo. Ausgezeichnete
Sandseife Y 99 Z
à Fr. 26 und 54 per 100 Stück,
weisse und braune Seife, Savon
Marseille à Fr. 155 per 100 Stück.
Versand ohne Nachnahme von
Firma J. R. Gesser-Schurten-
berger, Zürich 3. 2761

**WEINHANDLUNG
Wildberger & Co.
Basel.**
Offene Weiss- und
Rotweine
Flaschenweine
Champag.-Liqueurs

Hirzel & Cattani
Zürich 1 Ingenieure Rennweg 35
liefern
**Elektrische
Heisswasser-Speicher**
für Küche und Bad.
Wesentlich billigerer Betrieb als mit
jeder andern Heizung. — Wegfall jeder
Bedienung. Für Heisswasserentnahme
keine Wartezeit. — Grösste Reinlichkeit.
Absolute Gefahrllosigkeit. — Zahlreiche
Anlagen im Betrieb. Erstklassige
Referenzen. 2758

Chemische Fabrik Stalden
im Emmental
Mitglied des Verbandes Schweiz. Seifenfabrikanten, empfiehlt ihre
bestbekannte und billige
Sandschmierseife
als unbertroffen für alle Reinigungswecke; ferne so lange noch
möglich: **Seifenpulver, Bleichseife, Kuchenseife, Seifen-
auflöser, Schmierseife,** in prima Qualität. 2741

Wieder-Donnerstag **Gegen die Mäuseplage!**
RATTAPAN ist das zuverlässigste
Vertilgungsmittel für Ratten, Mäuse,
Schwabenkäfer, Ameisen etc. Wissenschaftliche Er-
findung des bekannten Bakteriologen Dr. Piorowski.
Sofort zum Auslegen bereit, keine kostspielige Verwendung von
Nahrungsmitteln als Köder; unschädlich für Menschen und Haustiere.
Unbedingte Wirksamkeit wird garantiert. Preis pro Karton Fr. 5.—,
Schwabenpulver Fr. 2.—. Alleinige Fabrikation durch die Grossfirma
Chemie und Hygiene, Berlin W. 9.
Direktion für die Schweiz: M. ZIMMERMANN, Stans.
Chemische Produkte. Eigene Vertreter in allen grösseren Kantonen.
(P. 48 Lz.) Man verlange Prospekte. 5320

LA REINE DES SAUCES POUR SALADES
5321 c'est P 1700 M
LA SANS-PAREILLE
sans carle de graisse. Produit de prem. ordre, garanti naturel.
Unique pour remplacer l'huile.
Dépôt général: O. Légeret, Montreux.

Bahnhof-Hotel-Restaurant-Verkauf.
Familienverhältnisse halber ist ein gut frequentiertes **Bahnhof-
Hotel-Restaurant** mit Pension sofort oder unter günstigen Kon-
ditionen **zu verkaufen.**
Das Geschäft umfasst zwei geräumige, freundliche Aussehens-
lokale, nebst Glashalle und Gartenwirtschaft, Fremden- und Passanten-
zimmer, Stallung, Autogarage, Waschküche, geräumige Keller und
Pflanzgarten, alles in tadellosem Zustande **gegenüber dem
Bahnhof** einer verkehrs- und industriereichen Ortschaft, in der
Nähe von Basel gelegen und von der Stadt aus stark besucht. Antritt u.
Anzahlung nach Ueberreinkunft. **Preis 85-90,000**, je nach Inventar-
übernahme. Um Nähere Auskunft schreibe man unter **Ch. D. 1. 2750**
an die Annoncen-Abt. der Schweizer Hotel-Revue, Basel.

Direction.
Ménage hôtelier, suisse, capable et énergique, routi-
né dans toutes les branches de l'hôtellerie, avec bonnes
relations, **cherche direction** d'un hôtel de 100 à 150
chambres, en Suisse ou à l'étranger. Références de
prem. ordre. Libre en Octobre. Offres sous **J. B. 2742** au
Bureau des annonces de la **Revue Suisse des Hôtels, Bâle.**

Schweizerische
UNFALL
Versicherungs-A.-G.
WINTERTHUR
gewährt gegen mässige feste Prämien folgende
VERSICHERUNGEN:
Einzel-Unfall- Versicherungen jeder Art für Erwachsene und Kin-
der, mit oder ohne Prämien-
rückgewähr.
Kollektiv- Versicherungen für kauf-
männische u. gewerbliche
Betriebe, privates Dienst-
personal, Schülen usw.
Reise- Versicherungen aller Art.
Haftpflicht- Versicherungen jed. Art für
alle Betriebs- und Berufs-
arten, Sporttreibende, Pri-
vatleute, Hausbesitzer usw.
Einbruch- Diebstahl-Versicherungen.
Kautions- Versicherungen, als Ersatz
für Amts- und Dienst-
kautions.
**Vertrags-Gesellschaft
des Schweizer Hotelier-Vereins.**
Auskunft und Prospekte durch die
**Direktion der Gesellschaft in Winterthur
und die Generalagenturen.**
3182 Vertreter in allen grösseren Orten. Za. 13005 g.

Ecole professionnelle

de la

Société Suisse des Hôtelières à Cour-Lausanne.

Fondée en 1892.

Ouverture des cours:

- Cours général professionnel, durée 8 mois, pour élèves internes du sexe masculin, ouverture 15 Septembre;
- Cours de cuisine, durée 4 mois, pour participants des deux sexes, ouverture 15 Septembre;
- Cours supérieur (académie hôtelière) durée six mois, pour Messieurs et Dames, ouverture 15 Octobre.

Pour renseignements et plans d'étude s'adresser à la

Direction de
l'Ecole Hôtelière à Cour-Lausanne.

Extrait du procès-verbal

des

délibérations du Comité

du 10 Juillet 1918, à 10 heures du matin, au «Kurhaus» Tarasp.

Sont présents:

- M^r le Dr O. Töndury, président.
 » L. Gredig, vice-président
 » E. Bezzola, suppléant,
 » A. Brenn,
 » Ch. Elsener,
 » E. Stigeler, secrétaire.

Délibérations:

1^o Le procès-verbal de la dernière séance est approuvé.

2^o Décisions de l'Assemblée générale. — Le projet d'une lettre-circulaire aux membres concernant les décisions de l'Assemblée générale du 15 Juin 1918, présenté par le Bureau central, est approuvé après examen. On a donné connaissance de ces décisions aux Sociétés locales par voie de circulaire en les priant de faire observer ces décisions.

3^o Revision des statuts. — Divers mémoires concernant la revision des statuts sont renvoyés pour examen à la Commission spéciale. Tous les sociétaires sont priés de faire parvenir leurs desiderata et leurs observations au sujet de la revision des statuts au Comité avant le mi-Août, afin qu'ils puissent être pris en considération. La Commission spéciale se réunira pour tenir une première séance dans la seconde moitié d'Août.

4^o Action auxiliaire. — Le président fait part au Comité que le projet concernant la fondation d'une Caisse d'amortissement des intérêts que plusieurs autorités bancaires ont été chargés d'élaborer n'a pas encore été déposé. Les délibérations avec la «Hotag S.A.» concernant la conclusion d'un contrat de société pour l'exercice des fonctions d'Office fiduciaire doivent être continuées.

5^o Contrôle des prix minima fixés. Le Comité décide d'ajourner la suite des délibérations concernant la question du contrôle des prix minima jusqu'après la solution du projet de la création d'un Office fiduciaire pour l'industrie hôtelière suisse.

6^o Conseiller juridique. — La question de l'engagement d'un conseiller permanent juridique et économique est mise à l'étude après que le président a donné connaissance des points de vue exprimés à ce propos par plusieurs sociétaires promouvants auxquels il s'était adressé à ce sujet. Il résulte des délibérations que l'assainissement de l'industrie hôtelière et les mesures y tendant dépendent en premier lieu d'une organisation plus forte de la profession. Cette organisation doit être créée par les nouveaux statuts. Pour cela il faut choisir un système mixte, prévoyant d'une part la création de sections par les organisations locales ou régionales existant déjà ou encore à établir, mais permettant d'autre part aussi de recevoir des membres isolés, lorsque des Sociétés locales ou régionales n'existent pas dans l'endroit où demeure le sociétaire. Le pouvoir exécutif de l'organisation centrale doit rester, comme jusqu'à présent, dans les mains du Comité qui est responsable vis-à-vis de la Société. L'engagement d'un conseiller permanent juridique et économique, muni de vastes compétences et coordonné soit au président de la Société, soit au Comité, suivant la proposition faite à l'Assemblée générale, fait naître la crainte que le Comité ne serait dorénavant plus libre dans ses décisions, ce qui pourrait amener des perturbations et des conflits dont la Société aurait à pâtir. Il n'est en outre guère probable qu'on trouvera une personnalité d'intelligence assez vaste et possédant des connaissances assez étendues pour répondre à tous égards aux conditions posées. Le Comité estime plus utile un système consistant à faire étudier dans chaque cas particulier les questions d'une importance assez haute par des spécialistes scientifiques jouis-

sant d'une grande autorité. On devrait recourir au service de ces autorités dans une plus grande mesure que dans le passé. Ce système porterait probablement de meilleurs fruits que celui d'un conseiller permanent. D'autre part il faudrait réorganiser le Bureau central en y joignant une section économique spéciale. Une section s'occupant particulièrement de questions touchant l'industrie hôtelière, étant prévue dans le programme d'organisation de l'Office Suisse du Tourisme récemment créé, il sera possible que les deux instances se supplément mutuellement et favorisent ainsi grandement la solution de toutes les questions importantes. Le Comité décide à l'unanimité de porter cette manière de voir à la connaissance de la Commission spéciale pour la revision des statuts.

7^o Rationnement des denrées alimentaires et des combustibles. — Comme il avait été décidé, une délégation du Comité composée de MM. le Dr Töndury, Gredig et Bezzola, a présenté personnellement, le 17 Juin, au Président de la Confédération, M. Calonder, la résolution votée par l'Assemblée générale concernant le rationnement insuffisant des denrées alimentaires et des combustibles. Dans la suite il a été envoyé au Conseil fédéral un mémoire motivé à propos de cette question. Le 2 Juillet le Département Suisse de l'Economie publique a adressé au Comité une réponse concernant la distribution du charbon et le rationnement du lait. Il est pris connaissance de cette réponse. Celle-ci ne donnant satisfaction que pour une partie minime il est décidé d'adresser un nouveau mémoire au Conseil fédéral dont le texte est fixé. L'affaire sera portée à la connaissance des sociétaires par l'organe social.

Il est ensuite donné lecture d'une lettre du Commissariat central des guerres concernant la réorganisation dans la distribution des articles monopolisés et le texte de la réponse est fixé. Le président et le secrétaire sont délégués pour prendre part à une conférence qui aura probablement lieu pour résoudre cette question.

8^o Guide des hôtels «L'Hôtellerie». L'organe professionnel «L'Hôtellerie» paraissant à Lausanne adresse une circulaire aux hôtels pour les engager à faire des insertions dans sa «Liste d'hôtels recommandés aux Allités et Allio-philes, etc.». Le Comité ne peut approuver cette liste d'hôtels; il recommande en conséquence aux sociétaires de ne pas faire suite à l'offre de la publication précitée.

9^o Crédits à accorder aux hôtes. — Un sociétaire a fait la proposition que des règles fixes soient établies par la Société en ce qui concerne les crédits à accorder aux hôtes qui, par suite de la situation créée par la guerre, ne peuvent plus recevoir de moyens financiers de leur pays. Les circonstances étant différentes dans chaque cas, il incombe à chaque hôtelier à trouver la solution la plus favorable. Il est décidé en conséquence de ne pas entrer en matière sur cette question.

10^o Questions des employés. — Une conférence sera convoquée pour discuter préalablement les questions concernant les employés d'hôtel soulevés par l'Union Helvetia et pour prendre position vis-à-vis d'elles. Y prendront part le Comité en corps et un représentant du Conseil de surveillance de chaque arrondissement. A ce titre les membres suivants du Conseil de surveillance sont invités:

- Arrond. I: M. W. Michel, Genève;
 » II: H. Sommer, Thoune;
 » III: O. Hauser, Lucerne;
 » IV: H. Neithardt, Zurich;
 » V: le Comité;
 » VI: M. O. Kluser, Brigue;
 » VII: G. Clericetti, Lugano.

Cette conférence aura lieu probablement dans la seconde moitié d'Août.

11^o Union des Sociétés Suisses de Développement. — Pour prendre part à l'Assemblée ordinaire des délégués de l'Union des Sociétés Suisses de Développement qui aura lieu à Genève le 13 Septembre sont délégués MM. le Dr Töndury, Gredig, Brenn et Stigeler.

12^o Société de Développement de Bâle. — Dans le but d'assainir la politique des prix dans les hôtels le Comité a saisi l'occasion pour agir sur la Société de Développement de Bâle, afin qu'elle exclue de la liste d'hôtels qu'elle publie les maisons dont le prix de pension minimum est de moins de Fr. 6.— La Société de Développement de Bâle s'est refusé de donner suite à la proposition du Comité. La liste d'hôtels publiée cette année contient de nouveau une série de maisons dont le prix de pension varie entre Fr. 3.— et Fr. 5.—. Le Comité considère cette publication comme une incitation à la concurrence déloyale qui ne peut être combattue efficacement que si chaque membre de la Société Suisse des Hôtelières tient à honneur de ne plus faire figurer sa maison dans la liste de la Société de Développement de Bâle. Ceci est d'autant plus faisable que cette année le Bureau central a édité le «Petit Guide des Hôtels» et qu'une nouvelle édition de ce Guide paraîtra l'année prochaine. Cette décision sera portée à la connaissance des Sociétés locales.

13^o Divers et communications.

a) La Société des Hôtelières de Locarno exprime sa reconnaissance au Comité pour avoir délégué M. Bezzola à une conférence dans laquelle il a réussi à éviter la création d'une fabrique de carbidé dans le proche voisinage de la ville.

b) Le secrétaire rapporte à propos d'une conférence des intéressés au vin convoquée pour prendre position vis-à-vis d'un jugement concernant une infraction à la prohibition du vin artificiel. Le Comité constate avec regret le jugement beaucoup trop benin dans un cas aussi éclatant. Il salue toutes les mesures destinées à créer pour l'avenir des bases saines.

c) L'Association Suisse des Hôtels d'Interne remercie par lettre le Comité pour le soutien que la Société et le secrétaire ont apporté dans toutes les questions des hôtels d'internes.

d) Les propriétaires des établissements balnéaires importants sont invités à adhérer à la section économique de la Société Suisse de Balnéologie et de Climatologie.

e) Le Secrétariat central est chargé de la conservation des certificats de dépôt des titres de valeur.

f) Le Comité sanctionne une mesure suivant laquelle le président de la Commission de l'Ecole professionnelle recevra le jeton de présence et l'indemnité de voyage réglementaires lorsqu'il assiste aux Assemblées générales, respectivement aux séances du Conseil de surveillance.

Séance levée à 4 heures.

Le président: Dr. O. Töndury.
 Le secrétaire: E. Stigeler.

Ce qu'il faut savoir du bail à loyer.

Le bail est un contrat sans forme; il peut en conséquence légalement aussi être conclu verbalement. On peut y introduire des clauses dérogeant aux prescriptions législatives.

La sous-location est autorisée en principe, mais peut être interdite par le bail.

Le locataire s'oblige par le bail à laisser le locataire jouir de la chose louée. Il est obligé de livrer la chose louée dans un état approprié au but qui fait l'objet du contrat et de la maintenir en cet état pendant la durée du dit contrat.

Comme l'art. 254 du Code des obligations impose au propriétaire l'obligation de maintenir en bon état la chose louée, il est nécessaire, si des détériorations sont découvertes lors de la prise de possession de les faire immédiatement constater — de préférence par une expertise officielle — et d'obliger le bailleur à y remédier. Si pendant la durée du bail les locaux loués viennent à être détériorés, le même procédé doit être employé, c'est-à-dire que les détériorations doivent être immédiatement annoncées par lettre chargée ou constatées par expertise officielle. Le propriétaire doit être invité à procéder aux réparations nécessaires dans un laps de temps déterminé, avec menace de prendre les mesures nécessaires, telles qu'éventuellement la résiliation du bail; s'il ne s'agit que de détériorations secondaires, le locataire peut aussi faire procéder aux réparations utiles aux frais du propriétaire, en informant immédiatement ce dernier.

Si pendant la durée du bail, les locaux viennent à être détériorés, le locataire peut demander une réduction du loyer et éventuellement l'annulation du bail.

Le locataire doit en premier lieu faire usage des locaux avec soin et conformément au but pour lequel ils lui ont été loués; il doit en outre payer le loyer fixé par le bail en temps voulu. — Le locataire est tenu de payer son loyer, malgré qu'il serait empêché d'utiliser les locaux, soit par sa faute, soit par un fait du hasard qui l'aurait atteint, pour autant que le locataire aura tenu les locaux prêts à être utilisés conformément à l'usage prévu par le bail. Cependant le propriétaire devra lui tenir compte du profit qu'il aura tiré par un autre emploi de l'objet du bail.

Le locataire est obligé de laisser procéder aux réparations nécessaires; si de ce fait il est gêné de façon sérieuse dans sa jouissance des locaux, il peut prétendre à une réduction du loyer et éventuellement à des dommages-intérêts. Lorsque des réparations sont nécessaires, le locataire doit, d'après la loi, en aviser de suite le propriétaire. Les menus travaux de nettoyage et de réparation, nécessités par l'usage ordinaire des locaux loués, sont à la charge du locataire, — selon les usages locaux.

Le bail cesse ordinairement par l'expiration du temps pour lequel il a été contracté (après ou sans avis, selon qu'il a été fait pour un temps fixe ou pour une durée illimitée avec dénonciation préalable).

Mais le bail peut extraordinairement être résilié dans les cas suivants: Si le propriétaire ne remplit pas ses obligations par exemple, si la chose louée est déléguée dans un état tel qu'elle soit impropre à l'usage pour lequel elle a été louée ou que cet usage en soit notablement amoindri; s'il ne fait pas procéder aux réparations importantes nécessaires de-

mandées par le locataire, etc. La résiliation doit être précédée d'une menace de résiliation avec fixation d'un délai.

Une autre cause de résiliation extraordinaire immédiate du bail par le propriétaire est la suivante: Lorsque, durant le bail, le locataire est en retard pour le paiement d'un terme, le propriétaire peut lui assigner un délai, à partir de l'échéance du loyer, de trente jours, si le bail est d'un semestre ou plus, et un délai de six jours, si le bail est de moindre durée, en lui signifiant qu'à défaut de paiement le bail sera résilié à l'expiration du délai.

Le genre de convention, dont l'usage était fréquent sous l'ancien Code des Obligations, d'après lequel le propriétaire avait le droit de résilier immédiatement le bail dans le cas où le loyer n'était pas ponctuellement payé, n'est plus valable. La partie qui a été cause de la dénonciation anticipée du contrat doit des dommages-intérêts à l'autre partie. Si le locataire tombe en faillite, le propriétaire peut résilier le bail, au cas où dans un délai convenable il ne lui est pas donné des garanties pour le paiement des termes échus et à courir.

Le propriétaire peut encore résilier le bail dans le cas où le locataire, malgré avertissement, ferait un usage des locaux loués, contraire au dit bail, ou de façon manifestement préjudiciable. Les dommages-intérêts peuvent en outre être demandés.

Finalement, il y a encore un cas important de résiliation du bail, soit lorsqu'il y a vente de l'objet loué, d'une façon quelconque par le propriétaire. Le locataire ne peut exiger que le nouveau propriétaire lui continue le bail, que si ce dernier a repris les obligations de son prédécesseur. Lorsqu'il s'agit d'immeubles, le nouveau propriétaire doit en tout cas se conformer aux prescriptions législatives, concernant le temps d'avertissement pour donner congé, pour autant que le bail ne prévoit pas un temps d'avertissement plus court. Toutefois si le bail est inscrit au cadastre, il doit être continué par l'acquéreur, quel qu'il soit, de la chose louée.

Les délais légaux pour donner le congé sont (s'ils ne sont pas modifiés par contrat, ce qui peut être fait sans autre):

1^o S'il s'agit d'appartements non meublés ou de bureaux, ateliers, boutiques, magasins, caves, granges, écuries, ou autres locaux analogues, le congé ne peut être donné que pour le plus prochain terme fixé par l'usage local (lequel a presque disparu actuellement), et à défaut d'usage, pour la fin d'un terme de six mois; dans les deux cas, moyennant un avertissement préalable de trois mois.

2^o S'il s'agit d'appartements meublés, de chambres isolées, ou du mobilier d'un appartement, le congé ne peut être donné que pour la fin d'un terme mensuel, moyennant un avertissement préalable minimum de deux semaines. (Si on loue donc le 15 d'un mois, la location mensuelle va jusqu'au 15 suivant.)

3^o S'il s'agit d'autres objets mobiliers, le congé peut être donné pour toute époque, moyennant trois jours d'avertissement.

En cas de mort du locataire, ses héritiers ou le propriétaire peuvent résilier le bail moyennant observation des délais d'avertissement plus haut cités.

Si le bail a été fait pour un temps fixé et qu'à l'expiration de ce temps, le preneur reste en jouissance de la chose louée, le bail ne se trouve pas renouvelé en son entier, car ce sont alors les prescriptions, plus haut citées, concernant les délais pour donner le congé qui entrent en vigueur.

Le bailleur d'un immeuble (appartement, etc.) a pour garantie du loyer de l'année écoulée et du semestre courant, un droit de rétention sur les meubles qui garnissent les lieux loués et qui servent soit à l'arrangement, soit à l'usage de ces lieux, cela pour autant que le propriétaire ne savait pas, ou ne pouvait savoir, qu'ils appartaient à des tiers.

Le bailleur perd son droit de rétention sur les objets appartenant à des tiers apportés par le locataire lors de la prise de possession des locaux, si ce dernier ou le propriétaire des dits objets en avise immédiatement le bailleur par lettre chargée.

Si le propriétaire apprend seulement au cours du bail que des objets apportés dans les locaux loués n'appartiennent pas au locataire, il perd son droit de rétention s'il ne dénonce pas le bail pour le plus prochain terme.

(Journal des Cafetiers.)

Mesures économiques.

Réglementation du commerce des succédanés de denrées alimentaires.

(Arrêté du Conseil fédéral du 24 Juin 1918.)

Article premier. On entend par succédané d'une denrée alimentaire ou d'un succédané au sens du présent arrêté, tout produit mis dans le commerce pour remplacer cette denrée ou ce conditionnement au point de vue de certaines de ses propriétés ou de certains de ses effets.

Art. 2. Ces succédanés ne peuvent être mis dans le commerce, c'est-à-dire fabriqués en vue de la vente, détenus, mis en vente ou vendus, qu'avec l'autorisation du Département de l'économie publique (Service de l'hygiène publique).

Cette prescription ne s'applique pas aux produits dont il peut être prouvé qu'ils étaient déjà dans le commerce avant le 1er Août 1914 et qui satisfont aux prescriptions de la loi du 8 Décembre 1905 et de l'ordonnance du 8 Mai 1914 sur le commerce des denrées alimentaires et de divers objets usuels; mais il faut encore que leur nom et leur composition soient restés les mêmes et qu'ils soient mis en vente à un prix correspondant à leur valeur.

Art. 3. L'autorisation prévue au premier paragraphe de l'article 2 ci-dessus doit être demandée au service de l'hygiène publique au moyen d'un formulaire ad hoc.

Art. 4. L'autorisation sera refusée: a) lorsque le produit a des propriétés anormales; b) lorsque sa composition est irrégulière ou son emballage défectueux; c) lorsque sa valeur comme aliment ou comme condiment est insuffisante; d) lorsqu'il porte une dénomination fautive ou pouvant prêter à confusion; e) lorsqu'il est accompagné d'indications inexactes ou susceptibles de tromper l'acheteur sur sa valeur ou sur son emploi; f) lorsque son prix, comparé à celui des matières premières employées, aux frais de fabrication et à sa valeur comme aliment ou condiment, est trop élevé.

Art. 5. L'autorisation peut être retirée lorsqu'il est établi que le produit mis dans le commerce est d'une qualité et d'une composition différentes de celles du produit pour lequel cette autorisation a été demandée.

L'autorisation ne peut être utilisée à fins de réclame.

Art. 6. Le Département de l'économie publique peut étendre l'application des dispositions du présent arrêté aux succédanés de certains objets d'usage courant, tels que le savon.

Art. 7. Les contraventions aux dispositions du présent arrêté ou aux prescriptions édictées par le Département de l'économie publique ou par les offices qu'il désigne sont punissables.

Si la contravention a été commise intentionnellement, la peine est élevée jusqu'à fr. 20,000 ou l'emprisonnement jusqu'à trois mois; les deux peines peuvent être cumulées.

Les contraventions commises par négligence seront punies de l'amende jusqu'à fr. 5000.

En outre, dans l'un et l'autre cas, la confiscation des objets constituant le corps du délit peut être prononcée au profit de la Confédération.

La première partie du code pénal fédéral du 4 Février 1853 est applicable.

Art. 8. La poursuite et le jugement des contraventions sont du ressort des cantons.

Les autorités cantonales sont tenues de communiquer immédiatement au Département de l'économie publique tous jugements et ordonnances rendus en application des dispositions pénales du présent arrêté.

Art. 9. Le Département de l'économie publique est autorisé à prononcer, en vertu de l'article 7, pour contravention aux prescriptions ou mesures isolées édictées par le Conseil fédéral ou le département, une amende jusqu'à fr. 20,000 dans chaque cas de contravention et contre chaque des personnes impliquées et à liquider ainsi ces cas de contravention ou à déférer les inculpés aux autorités judiciaires compétentes. Outre l'amende, le Département suisse de l'économie publique peut prononcer la confiscation. La décision du Département est sans appel.

Le Département de l'économie publique peut faire procéder de lui-même à la constatation des faits dans les différents cas de contravention ou confier l'instruction aux autorités cantonales.

Art. 10. Le présent arrêté entre en vigueur le 10 Juillet 1918. A partir du 31 Juillet 1918, les produits qui tombent sous le coup de ses dispositions et qui se trouvaient dans le commerce au

moment de son entrée en vigueur, ne pourront y rester que s'ils sont dûment autorisés et s'ils n'ont pas fait l'objet de contraventions pour suites en vertu de la législation sur le commerce des denrées alimentaires.

Achtung!

Kollegen, bei welchen in den letzten Jahren

Herr Dr. Osorio Umaña

von Bogota (Columbien), mit Frau und 2 Söhnen wohnte, und deren Rechnungen von demselben nicht bezahlt wurden, werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, ihre Namen der Administration der Schweizer Hotel-Revue, unter Chiffre S. A. 2778 zur Weiterbeförderung bekannt zu geben.

Achtung! Unsere Vereinsmitglieder werden hiermit gebeten, Reklameofferten zweifelhafter oder unbekannter Verlagsfirmen dem Zentralbureau zur Prüfung einzusenden.

MEILENER
Citronensaft
natur-rein
saftig, gesund und
erfrischt viel etc.

Gelegenheit!
Aus liquidierter Dampfwascherei
billig zu verkaufen:
Dampfmange, 250 cm lang,
65 cm Durchmesser,
Waschmaschine, 2 Trommeln,
160 cm lang, 70 cm Durchmesser,
Glühmaschine, für Gas,
Boiler von ca. 1500 Liter.
Offerten unter Chiffre E 2475 an
Publicitas A.-G., Biel. 5330

Im Kanton Tessin
Hotel
(Za 8557) (ca. 70 Betten) 3240
zu verkaufen.
Schöne Rendite nachweisbar. Gefl.
Offerten unter Chiffre Z. 3. 3650 an
Rudolf Mosse, Zürich.

Ausschwingmaschine
(Occasion!)
ebenfalls p 2104 G
Wäschmaschine
sehr günstig 5328
zu verkaufen.
Postfach 458, St. Gallen.

Zu verkaufen
OP 1021 R kontrollierten, diesjährigen 4111
Blüten-u. Sommerhonig
à Fr. 6.50 per Kg. franko Post oder Station.
J. Bucher, Bienenzüchter, Beinwil bei Muri (Aargau).

Teebrot :: Pariser Zwieback
ohne Brotmarken, sehr fein, versendet à Fr. 9.— per 100, in Dosen von 250 und 400 Stück, gegen Nachnahme, sofort lieferbar, halbes und leere Dosen einschicken. Halder, Waidstrasse 26, Zürich 6. 2776

Gulsverwaltung
Schloss Hünigen
Fischereibetrieb
Forcellen, Seefische
Tel. 21: Konolfingen-Stalden.

Zu verkaufen
20 Stück
Kupfer-Kasserollen
etc. aus Hotelküche. Offer unt.
S. R. 2752 an die Annoncen-Abt.
der Schweizer Hotel-Revue, Basel.

Saccharin, nach gesetzlicher
Vorschrift 110- und 560fach.
Dulcin, 200fach, vorzüglich
für Koche Zwecke.
Vanille (Bourbon extra).
P 40 Lz Saccharin-Depot 8313
Theo Studer, Luzern.

Wer
In Hotels, Pensionen, Kur-Anstalten
oder Sanatorien besorgt, inseriert mit
Erfolg in der in Basel erscheinenden
Schweizer Hotel-Revue
: Offizielles Organ des Schweizer Hotelier-Vereins. :

Wir offerieren vorteilhaft:
Darfmehl
Crémepulver mit u. ohne Vanille
Vanille-Aroma
Backpulver
Paprika
Pfeffer gemahlen
Piment ganz und gemahlen
Sardinen und Thon
Hühner-Eiweiss
Haselnüsse mit Schalen
Cacao-Pulver
Chocolat-Pulver
Mathé-Tea
Fenkel
Denta-Weinbeeren
Malaga-Trauben
Sultaninen
Kirschen, gedörrt
Wacholderholz
Diverse Confitüren.

E. Schildknecht-Tobler
& Sohn
St. Gallen.
Telephon 33. 77 2770

Wiener
Chef-Köchin
129 sucht (Z. 2735 o)
ab Ende Juli oder Anfang August
zu billigen Tagespreisen.
H. Kunz, Chem. Fabr., Zürich-Engel.
Alfr. Escherstr. 12, Tel. Selnau 6778

Anna Mayer,
Postlagernd Birnstock (Luzern).
Bodenwische.
Flüssig, Hochglanz, Kg. Fr. 2.
Jede Quant. liefert 8377 P 2042
J. Matsson, Zürich S.

Unsere Mitglieder sind gebeten,
die Inserenten unseres Blattes in
erster Linie zu berücksichtigen.

DEZALEY
Yvorne Villeneuve
GRANDS CRUS
DE LAVALX
en bouteilles et en fûts
Henri Contesse
Cully (Vaud) 2761

Hunde
feine Rassentiere, liefert: **Lude**,
Zürcherli V. Postfach 15. 104
Filialis II. Referenzen feinster
Häuser. 3233 Z 2780 c

Conservenbildern
kauft zu allerhöchsten Tagespreisen.
Gg. Widmer, Ebnat-Kappel
Telephon No. 76 2771

Meine
Spezialitäten
Bodenöl, Terpentinöl, Boden-
wische, Stahlspane, Stahlwolle,
Putzmittel, Messerputzmittel, dik-
Prima Waschlappen, Prima Wasch-
pulver, Reibseifen, Birkenbesen,
vorzügliche braune Schmier-
seife, stets O. F. 1595 Z. 4102
zu billigsten Tagespreisen.
H. Kunz, Chem. Fabr., Zürich-Engel.
Alfr. Escherstr. 12, Tel. Selnau 6778

Hotel-Restaurant
prima Geschäft, an bestem Platze
der Ostschweiz, ist aus Gesund-
heitsrückblicken 2781
zu verkaufen.
Verkaufspreis Fr. 230,000, An-
zahlung mindestens Fr. 30,000.
Näheres: **Gustav Rau sen.**,
Florastrasse 11, Zürich S.

Kapitalkräftiges, sprachkundiges, im Hotelfach äus-
serst versiertes Ehepaar sucht auf Frühjahr 1918 frequen-
tierende, nachweisbar gut rentierende
Fremdenhotel-Pension
mit Landwirtschaft zu übernehmen. In Referenzen
stehen zu Diensten. Offerten unter Chiffre B. R. 2776 an
die Annoncen-Abt. der Schweizer Hotel-Revue, Basel.

Spezialofferte in Tischbestecken
für Hotels.
Solange Vorrat liefert ich das Dutzend prima starke Tisch-
bestecke (1 Dtz. Messer, 1 Dtz. Gabeln, 1 Dtz. schwere Britannia-
Löffel) zum Preise von Fr. 46.— Dessertmesser Fr. 16.— per
Dtz., Britannia-Kaffeelöffel das Dtz. Fr. 7.20. Muster wird auf
Verlangen franko zugeschickt.
Bestens empfiehlt sich 2764
E. Lorenz, Messerschmied, Rorschach.

Luftgetrocknete Rohschneideschinken
und **Rohschneidespeck (Bacon)**
Gerüchertester Magerespeck. Gerüchertester Rippelpeck. Alles mildgesalzen
Primaware, liefern
Grether & Mülchi, Fleischgeschäft, Luzern. 2780

Zu kaufen gesucht
3/8 **Limonadenflaschen**
mit Patentverschluss, sowie P 5373 V
6/10 **Literflaschen**
mit Bügelverschluss. Offerten nimmt entgegen:
Emmenthalische Obstwein-Genossenschaft Rammel.

Buchführung
Abschlüsse, Nachtragungen, Neueinrichtung, Inventuren,
Ordnen vernachlässigter Buchhaltungen, Revisionen,
(Za 3889 g) Expertisen besorgt gewissenhaft 3241
Alb. Bär, Revisionsbureau, Zürich 2
Telephon Selnau 6392 :: Steinhaldenstrasse No. 62

Stellen-Anzeiger No 29

Offene Stellen * Emplois vacants
Für Inserate bis zu 6 Zeilen werden berechnet
Erstmalige Insertion Fr. 2.—
Jede ununterbrochene Wiederholung Fr. 2.—
Mehrzeilen werden bei der erstmaligen Insertion mit je 50 Cts. und bei Wiederholungen mit je 25 Cts. Zuschlag berechnet.
Die Spesen für Beförderung eingehender Offerten sind in den Preisen für Nichtmitglieder inbegriffen.
Belegnummern werden nur nach der ersten Insertion verbilligt.

Buchhalter-Sekretär, tüchtiger, der mit den allgemeinen
Büroarbeiten und dem Kontrollverfehren vertraut ist, in eine
Bauhofverwaltung der Ostschweiz gesucht. Offerten mit Angabe
Zeugnis- und Lohnansprüche erbeten. Ch. 1499

Chef de cuisine, edeltätig, faisant excellente cuisine, est
demandé pour fin Juillet à l'Hôtel de France, Lausanne. 1488

Sous-chef, économe et travailleur, est demandé pour
un hôtel d'intérieur de la Suisse française. Entrée courant
Juillet — Août. Envoyer offres avec références et prétentions.
Chiffre 1483

Gesucht per 15. August nach Lugano: 1 Junger, tüchtiger
Oberkellner (bisheriger Chef de rang oder Zimmerkellner);
1 Junger Zimmerkellner (bisheriger Commis); 2-3 Saal-
kellner, 1 Conclerge-Conducteur. Gefl. Offerten mit
Zeugnisnoten, Bild und Retourmarke umgehend erbeten an Post-
fach 17688, Hauptbahnhof, Zürich. Valente

Gesucht: Sekretär-Volontär oder **II. Sekretär**, zum
baldigen Eintritt, in Passantenhotel I. Ranges. Offerten mit
Zeugnisnoten und Photo erbeten. Chiffre 1484

Gesucht: Officier-Dienstschaffkellner per 1. August
und 1 **garçon de cuisine** per 20.—25. Juli. Offerten mit
Photo und Zeugnisnoten, Alters- und Salärangabe erbeten.
Chiffre 1486

Kellner, welche in der stillen Zeit für das Personal
und die Familie mit tüchtigem Koch in Jahreslohn gesucht.
Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten mit Photo und Zeugnis-
noten, Alters- und Salärangabe erbeten. Chiffre 1486

Berkeller nach Lugano gesucht in Hotel ersten Ranges
mittlerer Größe. Eintritt anfangs September. Chiffre 1474

Stellengesuche * Demandes de places
Bis zu 6 Zeilen. Jede Mehrzeile 25 Cts. Zuschlag.
Erstmalige Insertion (bis zu 6 Zeilen) . . . Fr. 2.50
Jede ununterbrochene Wiederholung . . . 1.50
Die Spesen für Beförderung eingehender Offerten sind in
obigen Preisen inbegriffen.
Postmarken werden als Zahlungsmittel nicht an-
genommen. Vorauszahlung erforderlich.
Kostenfreie Einzelzahlung in der Schweiz an
Postfachbureau V. Konio S. 5, Ausland per Mandat.
Nachbestellungen ist die inserat-Chiffre beizufügen.
Belegnummern werden nur an Nichtabonnenten und nur
nach der ersten Insertion verbilligt.

Bureau & Réception.
Cassier-chef de réception-sous-directeur, Suisse,
30 ans, présentant bien, libre du service militaire, parlant 5
langues, cherche place à l'année dans maison de premier ordre ou
Suisse ou en France, pour Septembre. Meilleures références. Chiffre 639

Chef de réception-Sekretär-Buchhalter, 30 Jahre,
tüchtiger Fachmann, deutsch, französisch, englisch und russisch
sprechend, mit prima Referenzen und Zeugnissen, sucht Engage-
ment. Chiffre 638

Chef de réception-Sekretär-Kassier, 31 Jahre,
3 Sprachen, militärisch, fachkundig, exakt und gewissenhaft,
sucht Salton- oder Jahresstelle, event. Bemannung von Dienst-
pflichtigen. Zeugnisse la Häuser zu Diensten. Chiffre 544

Direktor, Suisse, possédant connaissance générale de l'hôtel-
lerie, cherche direction ou administration d'hôtel. Homme
capable d'assumer poste important; trait à l'étranger. Ch. 646

Direktion. Jeune couple, parlant 3 langues, très au courant
de la partie, le mari chef de cuisine, cherche direction, gérance
ou hôtel. Références de premier ordre. Adresse officielle, S. 2476 L
A. A. Luina, 213

Sekretärin-Conceptrante, sprachkundig, mit Buchhal-
tung- und Reception besten vertraut, im Hotelbetrieb gründ-
lich erfahren und seit mehreren Jahren darin tätig, sucht, gestützt
auf gute Zeugnisse, selbständige Jahresstelle für sofort oder
später. Chiffre 570

Salle & Restaurant.
Berkellner oder **Chef de cuisine**, Schweizer, 35 Jahre,
der vier Hauptsprachen mit fließendem, mit den jetzigen
Zeiten anzupassen weiss, sucht Beschäftigung, gestützt auf gute
Referenzen. Frei ab 1. September. Chiffre 638

Saaltöchter, sprachkundig, im Hotelfach tüchtig u.
erfahren, sucht Stelle, event. als Gouvernante générale oder
Directrice, zur Leitung eines kleinen Hauses. OF 1000 B 4113

Saaltöchter (I.), tüchtig, sprachkundig, mit guten Refe-
renzen, sucht Stelle auf September. Referenzen zu Diensten.
Chiffre 637

Saaltöchter, selbständige, mit guten Zeugnissen, sucht in gut-
gehenden Hotel Saison- oder Jahresstelle. Chiffre 633

Servierkocht, geachteten Alters, sprachkundig, an selb-
ständiges Arbeiten gewohnt, mit prima Zeugnissen, sucht Engage-
ment in Café-Restaurant-Tee-Room oder als I. Saaltöchter.
Chiffre 645

Chef de cuisine, tüchtig, taktvoller, 33 Jahre, momentan
in Militärdienst, sucht Vertrauensposten in nur gutes Haus.
Eintritt anfangs August. Off. mit Konditionen erbeten. Ch. 630

Koch, 36 Jahre alt, tüchtiger, selbständiger, auch in der Pflü-
ckerie gut bewandert, sucht sofort Stellung, am liebsten in
Hotel oder Kurhaus auf dem Lande, geht auch in grösseres Inter-
natshaus, bescheidene Lohnansprüche. Chiffre 628

Pâtissier, junger, solcher, sucht Stelle, in Hotel. Offerten an
Herrn Wg. Bätteler, Mühsa Argau. OF 1000 B 4113

Pâtissier, in allen vorzukommenden Arbeiten durchaus tüchtig
und bewandert, sucht Saison- oder Jahresstelle. Prima Refe-
renzen zu Diensten. Gefl. Offerten an Charles Oster, Pâtissier,
Benigen. 625

Etage & Lingerie.
Lingerie, seriöse Tochter, im Nähen, Plücken, Maschinenstopfen
und Bügeln tüchtig, sucht passendes Engagement in erstkl.
Hotel, Sanatorium oder Anstalt. Eintritt sofort oder nach Ueber-
einkunft. Chiffre 628

Zimmermädchen (zwei), mit besten Zeugnissen, suchen für
Mitte September Stellung, wenn möglich Stadt Genf oder
Bern. Chiffre 642

Zimmermädchen, tüchtiges, braves, 27 Jahre, der deutschen
und franz. Sprache in Wort und Schrift mächtig, mit besten
Zeugnissen, sucht in Stellung, auch Stelle als Köchengouver-
nante in besseres Hotel, am liebsten nach Zürich, Bern oder Ost-
schweiz. Chiffre 640

Conclerge-Conducteur, seriöser, ganz militärfähig, mit
besten langjährigen Zeugnissen, sucht auf September Salton-
oder Jahresengagement, event. auch in Passantenhotel. Ch. 624

Conclerge oder **Conclerge-Conducteur**, Schweizer,
militärfähig, tüchtig und durchaus erfahrener Mann, mit nur
prima Zeugnissen, sucht baldiges Engagement. Chiffre 574

Conclerge ou **conclerge-conducteur**, 35 ans, libre de
C service militaire, cherche engagement à l'année ou pour la
saison d'hiver, en Suisse ou à l'étranger. Bons certificats de
postier. Chiffre 621

Portier-Conducteur, sprachkundig, mit prima Zeugnis-
sen, sucht in Stellung, sucht wegen Klimaveränderung seine
Stelle zu verändern. Südchweiz (Kanton Tessin) bevorzugt, mit
Antritt September oder Oktober. Nur Offerten von Hotels I.
oder II. Ranges, am liebsten Passantenhotels, werden berücksich-
tigt. Chiffre 610

Dame, Suisse, fille d'hôtelier, priant français et allemand,
als dévoué poste de concierge dans bon hôtel. Premières réfé-
rences. Prière écrire sous chiffre Hc 3139 Z à Publicitas S. A.
Zürich. 213

Gouvernante (II.), Tochter geachteten Alters, aus guter
Familie, die auch nähen kann, sucht Stelle, event. als Stütze
der Hausfrau. Chiffre 634

Gouvernante générale, tüchtig, im Hotelfach gut bewan-
dert, 4 Sprachen in Wort und Schrift, Haushaltungs-Schul-
bildung, sucht Stelle als solche, event. Gouvernante d'économat
oder d'hôtel. Gute Zeugnisse. Eintritt nach Belieben. Ch. 644

Schweizer-Tapezierer, mit ausgebildetem Kenntnis seines
Berufes, langjährige Erfahrung, sucht Engagement auf 1. Sept.
Salton- oder Jahresstelle. Chiffre 632

Stütze der Hausfrau. Junge Tochter aus gutem Hause,
im Service und Kasawesen durchaus bewandert, sucht Stelle
als Stütze der Hausfrau in nur erstklassiges Hotel oder Sanatorium,
wo sie sich im Fach vervollkommen könnte. Westschweiz be-
vorzugt. Bescheidenster Lohn oder Volontärstelle. Chiffre 64

Stütze oder Gouvernante-Volontärin. Tochter, im Hotel-
betriebe erfahren, sucht Stelle in erstklassiges Haus für Ende
August. Chiffre 623

Avis. Die Einsender von Bewerbungs-
schreiben werden hiermit wie-
derholt aufgefordert, ihren Offerten nur Photo-
graphien in Visitformat, möglichst unaf-
gezogen, beizufügen. Für eingesandte Original-
zeugnisse übernimmt die Expedition keine Ver-
antwortung. Antwortmarken, die ihren Zweck
erreichen sollen, werden am vorteilhaftesten auf
das Bewerbungsschreiben selbst, statt auf den
Briefumschlag, lose angeheftet.